

# ZH\_OBERGERICHT SB190214 vom 15. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190214](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190214)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190214 du 15 septembre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190214 del 15 settembre 2021

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Verfahrenskosten

##### E. 1.1.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

##### E. 1.1.2

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten angesichts der von ihr erkannten teilweisen Freisprüche die Verfahrenskosten zu 3/4 auferlegt. Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Berufung, dem Beschuldigten die Kosten vollständig aufzuerlegen, mit der Begründung, dass die angeklagten Sachverhalte ein zusammenhängendes Ereignis betreffen würden. Sodann seien das Gewicht der Einzelhandlungen, hinsichtlich welcher eine Verfahrenseinstellung oder Freisprüche erfolgten, gegenüber den Hauptvorwürfen, für welche der Beschuldigte schuldig gesprochen wurde, sehr marginal. Insbesondere hätten sie keinerlei Untersuchungshandlungen nach sich gezogen, welche im Rahmen der schwerwiegenden Hauptvorwürfe nicht ohnehin vorzunehmen gewesen wären (Urk. 181 S. 6).

- 94 -

##### E. 1.1.3

Wenngleich sich sämtliche fraglichen Handlungen durchaus in einem relativ begrenzten zeitlichen und örtlichen Rahmen abgespielt hatten, erscheint es nicht sachgerecht, diese allesamt als Einheit zu betrachten. So fand etwa zwischen den Vorgängen im Eingangsbereich sowie im Gebetsraum gegenüber den späteren Vorgängen im Büro durchaus eine Zäsur statt. Sodann sind die Freisprüche bzw. Verfahrenseinstellungen, welche auch im Berufungsverfahren mit einer Ausnahme (Gehilfenschaft zur Beschimpfung gem. Sachverhaltsabschnitt 9) unverändert bestehenbleiben, letztlich doch zahlreich und zusammen schon von gewissem Gewicht, so dass es nicht angemessen erscheint, dem Beschuldigten die Kosten ungeachtet dessen vollständig aufzuerlegen. Die Kostenaufgabe der Vorinstanz ist somit zu bestätigen. Die Verfahrenskosten für das Vorverfahren und erstinstanzliche Gerichtsverfahren – mit Ausnahme der Kosten für die

amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers (Art. 426 Abs. 4 StPO) – gehen im Umfang von drei Vierteln zu Lasten des Beschuldigten. Im Übrigen (1/4) sind sie auf die Gerichtskasse zu nehmen.

## **E. 1.2**

Entschädigung des amtlichen Verteidigers

### **E. 1.2.1**

Die Vorinstanz hat den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, für seine Aufwendungen bis zur erstinstanzlichen Berufungsverhandlung antragsgemäss mit Fr. 55'707.10 entschädigt.

### **E. 1.2.2**

Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Berufung, die Entschädigung auf Fr. 45'000.– herabzusetzen (Urk. 181 S. 6; Urk. 202 S. 75). Sie argumentiert, der Vergleich mit den einzelnen Honoraren, welche von den amtlichen Verteidigern der übrigen Beschuldigten geltend gemacht worden seien, zeige, dass der amtliche Verteidiger des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ generell und insbesondere im Vergleich mit annähernd gleichgelagerten Fällen – d.h. Anklagen inklusive Landesverweisungen – ein deutlich zu hohes, dem Aufwand nicht mehr angemessenes Honorar veranschlagt habe.

### **E. 1.2.3**

Der Staatsanwaltschaft ist zwar dahingehend zuzustimmen, dass das vom Verteidiger geltend gemachte Honorar mit über Fr. 55'000.– als insgesamt sehr hoch erscheint und vor allem auch im Vergleich mit anderen Verteidigern von Mit-

- 95 - beschuldigten mit vergleichbarer Ausgangslage (inkl. Landesverweisung) nach oben ausschwingt. Allerdings ist bei einer genaueren Betrachtung seiner Leistungsaufstellung nicht ersichtlich, dass bzw. hinsichtlich welcher konkreten Einzelpositionen ungerechtfertigter Aufwand betrieben worden wäre. Die Staatsanwaltschaft begnügt sich hinsichtlich ihrer Rüge mit der pauschalen Kritik der Übermässigkeit und einem Quervergleich mit den Vertretern der Mitbeschuldigten, ohne konkrete Aufwandspositionen als fragwürdig zu identifizieren.

### **E. 1.2.4**

Nach dem Gesagten ist die von der Vorinstanz dem amtlichen Verteidiger zugesprochene Entschädigung von Fr. 55'707.10 zu bestätigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang der Kostenaufgabe (3/4) vorbehalten.

## **E. 1.3**

Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft

### **E. 1.3.1**

Die Vorinstanz hat den unentgeltlichen Rechtsvertreter des Privatklägers, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, für seine Aufwendungen bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung anteilmässig mit Fr. 2'941.30 entschädigt. Die Entschädigung wurde im Berufungsverfahren von keiner Seite beanstandet und ist entsprechend zu bestätigen. Wie bereits die Vorinstanz mit zutreffender Begründung erwogen hat (vorinstanzliches Urteil E. X.2.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO), ist gestützt auf Art. 426 Abs. 4 StPO von einer Kostenaufgabe

an den Beschuldigten abzusehen. Ferner besteht gestützt auf Art. 30 Abs. 3 OHG auch keine Rückerstattungspflicht des Privatklägers.

### **E. 1.3.2**

Die Kosten für die unentgeltliche Vertretung im Vorverfahren sowie im erst- instanzlichen Gerichtsverfahren sind entsprechend definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 1.4**

Fazit Nach dem Gesagten ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv gemäss Ziff. 12 und 13 zu bestätigen.

- 96 - 2. Berufungsverfahren

### **E. 1.5**

Diesbezüglich scheint zunächst ein Blick auf die Entwicklung der Situation ab der Entdeckung A.\_\_\_\_s sinnvoll. Mit der Einsicht in das Mobiltelefon des Privatklägers hatte sich für die Beschuldigten der ursprünglich bestehende Verdacht bestätigt: Man war sich sicher, den "Spion" entdeckt zu haben, der durch seinen Kontakt zu den Medien für das immense negative Medienecho rund um die M.\_\_\_\_ mitverantwortlich und vermutlich auch der "Verräter" des zu Beginn des Monats in der Moschee verhafteten Vorbeters gewesen ist. Nachdem man offenbar schon seit längerem die Augen nach dem Verräter offen gehalten hatte, gerieten die anwesenden Beschuldigten mit dieser Erkenntnis in sich stetig steigende Aufruhr. Aus den Aussagen der Geschädigten und teilweise auch der Beschuldigten ergibt sich, dass es in der Moschee nach seiner Entdeckung immer lauter und emotionaler wurde. A.\_\_\_\_ beschrieb die Entwicklung der Stimmung unter den Beschuldigten als stetig zunehmende "Euphorie", was zwar ein etwas unkonventioneller Ausdruck zu sein scheint, sich aber mit der Freude und Genugtuung darüber, dass man den gesuchten Spion nun endlich gefasst hatte und nun zur Rechenschaft ziehen konnte, durchaus erklären lässt (vgl. dazu die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz E. III.11.4.6.). Es ist davon auszugehen, dass sich die Beschuldigten mehr und mehr in die Angelegenheit hineinzusteigern begannen und sich damit gegenseitig anstachelten, wobei sich dieser Effekt mit der zunehmenden Anzahl von Beschuldigten, die zum Geschehen hinzusties, ver-

- 39 - stärkt hatte. Dadurch entwickelte sich eine emotionsgeladene Gruppendynamik, die in eine zunehmend aggressive Haltung überging. Es ist naheliegend, dass in diesem Sinne das geschlossene und bestimmte Auftreten der sieben Beschuldigten als Gruppe auf die einzelnen Gruppenmitglieder einerseits eine enthemmende Wirkung zeitigte. Insofern bestehen keine Zweifel daran, dass diese Gruppendynamik zumindest dazu beigetragen hat, dass gewisse Beschuldigte die Bereitschaft entwickelten, selber Übergriffe auf den Privatkläger zu begehen. Andererseits ist es durchaus von Relevanz, dass auch jene Beschuldigten, dort wo sie sich nicht eigenhändig physisch oder verbal an den Übergriffen beteiligten, ihre stillschweigende Zustimmung zu den Taten der anderen Beschuldigten signalisierten, indem sie im Zuge deren Begehung durch andere Beschuldigte demonstrativ auf ihren Positionen um A.\_\_\_\_ herum präsent blieben. Zwar ist zu Gunsten der Beschuldigten nicht anzunehmen, dass diese stillschweigende Zustimmung für die schlagenden, spuckenden und drohenden Beschuldigten dermassen entscheidend gewesen ist, dass sie ohne diese von der Tatbegehung abgesehen hätten, wie dies für die Annahme von Mittäterschaft notwendig wäre. Im Lichte des Gesagten erscheint aber ebenso klar,

dass ihre Rolle über die rein zufällige und un- beteiligte Anwesenheit eines blossen Mitläufers hinausging, ist doch davon aus- zugehen, dass ihre Präsenz bzw. ihre damit manifestierte Zustimmung immerhin dazu beitrug, ihre Kollegen darin zu bestärken, weiterhin gegen A.\_\_\_\_\_ vorzu- gehen. Ihr Verhalten ist somit zumindest als untergeordneten Beitrag zu werten, mit dem die Entschlossenheit zur Tatbegehung gefördert bzw. die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlungen ihrer eigenhändig agierenden Mitbe- schuldigten erhöhte wurde.

### **E. 1.6**

Mit Blick auf das mehrmalige Bespucken A.\_\_\_\_\_s durch die Beschuldig- ten C.\_\_\_\_\_, den Jugendlichen und F.\_\_\_\_\_ leisteten die Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ somit zumindest einen kausalen Beitrag zur För- derung dieser Beschimpfungen. In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen der Gehilfenschaft gemäss Art. 25 StGB somit gegeben.

### **E. 1.7**

Subjektiv ist erforderlich, dass der Gehilfe weiss oder damit rechnet, eine bestimmt geartete Straftat zu unterstützen, und dass er dies will oder in Kauf

- 40 - nimmt, wobei zum Vorsatz auch die Voraussicht des Geschehensablaufs gehört; dabei genügt es, dass er die wesentlichen Merkmale des vom Täter zu verwirkli- chenden strafbaren Tuns erkennt, während er Einzelheiten der Tat nicht zu ken- nen braucht. Ein ganz unbestimmter, allgemein gehaltener Vorsatz dahingehend, dass das eigene Verhalten einem Dritten überhaupt Hilfe zur Deliktsbegehung lei- stet, kann aber nicht ausreichen (BGE 117 IV 186 S. 188 f. E. 3). Diesbezüglich erscheint vorliegend einerseits erheblich, dass nicht nur ein einmaliges, völlig überraschendes Anspucken vorlag, sondern der Privatkläger vielmehr mindestens viermal bespuckt wurde. Andererseits wurden seitens der Beschuldigten einge- standenermassen auch bereits verbale Beleidigungen gegen A.\_\_\_\_\_ ausgestos- sen (Beschimpfungen gemäss Sachverhaltsabschnitt 10, mangels Strafantrag rechtskräftig eingestellt, aber teilweise durch die Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ [Dumm- kopf, Idiot etc.; Urk. 9/1 S. 11; Urk. 9/2 S. 5] und den Jugendlichen [Verräter, dummer Siech, Idiot etc.; Urk. 17/8 S. 23] eingestanden). Die um den Privatkläger herum postierten Beschuldigten, die selber nicht gespuckt haben, müssen zumin- dest mitbekommen haben, dass ihre Kollegen die von allen Beschuldigten offen- sichtlich mitgetragene Verachtung A.\_\_\_\_\_s nicht nur durch Worte auszudrücken, sondern überdies bereit waren, ihn durch herabwürdigende Gesten in Form des Bespuckens in seiner Ehre herabzusetzen. Und selbst wenn sie aufgrund der zu- nehmend aufgeladenen Stimmung und der ausgesprochenen verbalen Beschimp- fungen nicht ohnehin damit gerechnet hatten, dass der Privatkläger auch mit ent- sprechenden Gesten beschimpft werden würde, so musste ihnen dies spätestens beim Anblick der ersten Spuckattacke klar gewesen sein. Entsprechend wäre es ihnen – hätten sie diese Übergriffe auf den Privatkläger nicht gutgeheissen und nicht mittragen wollen – freigestanden und auch durchaus zumutbar gewesen, in irgendeiner Form einzugreifen oder sich zumindest von der Gruppe abzuwenden. Wie bereits erwogen, gilt jedoch als erstellt, dass sämtliche anwesenden Be- schuldigten Wut und Entrüstung gegenüber A.\_\_\_\_\_ sowie das Bedürfnis ver- spürten, dass dieser für seine Verfehlungen sanktioniert wird. Indem sie unbeirrt ihre Positionen in der Gruppe um den Geschädigten beibehielten, nahmen sie zumindest in Kauf, dass ihre dergestalt signalisierte Zustimmung dazu beitragen

- 41 - würde, dass weitere solche Übergriffe erfolgen. Damit ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

### **E. 1.8**

Im Ergebnis sind die Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ – abweichend zur Vorinstanz – hinsichtlich Sachverhaltsabschnitt 9 der Gehilfenschaft zur Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB schuldig zu sprechen.

### **E. 1.9**

Gemäss Art. 177 Abs. 2 StGB kann das Gericht von einer Strafe absehen, wenn der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zur Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben hat. Die Berücksichtigung einer solchen Provokation setzt voraus, dass der Täter sie unmittelbar, das heisst in der durch das ungebührliche Verhalten erregten Gemütsbewegung und ohne Zeit zu ruhiger Überlegung zu haben, beantwortet. Zwar handelte es sich beim Bespucken A.\_\_\_\_s durch die Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und des Jugendlichen durchwegs um eine Reaktion auf die angebliche Entlarvung A.\_\_\_\_s als den bereits länger gesuchten Spion bzw. Verräter, welcher im Vorfeld des Tatabends Informationen über Personen und Inhalte von Predigten an die Presse weitergegeben habe. Das heimliche Fotografieren in der Moschee trotz der expliziten Verbotshinweisen ist zwar als ungebührlich zu qualifizieren, und die beschriebene Erregung – insbesondere aufgrund der Kontakte des Privatklägers zu einem einschlägig bekannten Journalisten (J.\_\_\_\_\_) – bis zu einem gewissen Grad verständlich. In Anbetracht der Vorgeschichte (frühere Veröffentlichung von brisanten Predigten und Bilder der Moschee bzw. von Moscheebesuchern, durch welche die M.\_\_\_\_\_ und ihre Benutzer medial in Verruf geraten waren) ist davon auszugehen, dass die Mitbeschuldigten mit dem Bespucken primär die angeblichen lange vor dem Tatabend begangenen Verfehlungen bzw. seines Verrats zu sanktioniert beabsichtigten. Zudem hatte A.\_\_\_\_\_ längst mit dem Fotografieren aufgehört. Entsprechend fehlt es bei ihren Handlungen bereits an der notwendigen Unmittelbarkeit der Reaktion auf das Verhalten des Privatklägers. Ohnehin überstieg das mehrfache Bespucken des Privatklägers durch die Beschuldigten den Grad an straffreier Selbstjustiz, welche Art. 177 Abs. 2 StGB noch zulässt. Eine Strafbefreiung kommt somit nicht in Frage. Immerhin ist aber im Rahmen der nachfolgenden Strafzumessung

- 42 - in Bezug auf dieses Delikt eine gewisse Strafreduktion zu gewähren. Dies gilt auch für jene Beschuldigten, die sich der Gehilfenschaft strafbar gemacht haben. 2. Nötigung mit Zehnerote (Sachverhaltsabschnitt 3)

## **E. 2**

Qualität der Aussagen der Geschädigten

### **E. 2.1**

Verfahrenskosten

#### **E. 2.1.1**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte hat das vorinstanzliche Urteil mit Ausnahme der Freisprüche zunächst umfassend angefochten. Erst an der Berufungsverhandlung reduzierte er den Berufungsumfang auf den Verzicht auf eine

Landesverweisung. Die Staatsanwaltschaft beantragte mit ihrer Berufung die Bestätigung der vorinstanzlichen Schuldsprüche und verlangte zusätzlich die Schuldigsprechung des Beschuldigten hinsichtlich mehrfacher Nötigung (Geständnisse und Tonaufnahmen im Büro) und mehrfacher Beschimpfung (Bespucken) sowie eine schärfere rechtliche Qualifikation der Teilnahmeform betreffend den vorinstanzlichen Schuldspruch wegen Gehilfenschaft zur Nötigung (Zehnernote). Ferner beantragte sie eine höhere Strafe unter teilweisem Vollzug derselben.

#### **E. 2.1.2**

Der Beschuldigte obsiegt zwar mit seiner am Schluss noch aufrechterhaltenen Berufung betreffend Absehen von einer Landesverweisung. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO gilt aber auch jene Partei als unterliegend, die ihr Rechtsmittel (ganz oder – wie in casu – teilweise) zurückzieht. Es fällt denn auch der sehr späte Zeitpunkt der Beschränkung seiner Berufung und der für das Gericht bis dahin bereits entstandene hohe Bearbeitungsaufwand ins Gewicht. Hinzukommt ein zusätzlicher, von der Staatsanwaltschaft beantragter Schuldspruch wegen Gehilfenschaft zur Beschimpfung (Bespucken). Schliesslich obsiegt der Beschuldigte noch teilweise mit Blick auf die Zivilforderung, wobei Letzterer gegenüber dem Strafpunkt weit weniger Gewicht zukommt. Nachdem der vorinstanzliche Schuldspruch wegen Gehilfenschaft zur Nötigung (Zehnernote), der Freispruch wegen Nötigung betreffend Geständnisse und Tonaufnahmen sowie die vorinstanzliche Sanktion bestätigt werden, obsiegt die Staatsanwaltschaft einzig geringfügig hinsichtlich des zusätzlichen Schuldspruchs wegen Gehilfenschaft zur Beschimpfung (Bespucken) sowie des leicht höheren Strafmasses, unterliegt im Übrigen aber ebenfalls weitgehend.

- 97 -

#### **E. 2.1.3**

Der Privatkläger unterliegt mit seiner auf den Zivilpunkt beschränkten Berufung seinerseits weitestgehend. Die in Art. 30 Abs. 1 OHG statuierte Kostenfreiheit gilt im Berufungsverfahren nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_370/2016 vom 16. März 2017 E. 1.2. mit Hinweis auf BGE 141 IV 262 E. 2.2.), weshalb der Privatkläger entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens grundsätzlich ebenfalls kostenpflichtig wäre.

#### **E. 2.1.4**

Nach dem Gesagten erscheint es unter Gewichtung der Anträge der Parteien angemessen, die Kosten für das Berufungsverfahren – mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers A.\_\_\_\_\_ (vgl. dazu nachfolgend) – ausgangsgemäss zu drei Fünfteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen (2/5) auf die Gerichtskasse zu nehmen. In Anbetracht des insgesamt geringen Gewichts sowie des sehr beschränkten Aufwandes hinsichtlich der Zivilklage (Verweis auf den Zivilweg) erscheint es angemessen, auf eine Kostenaufgabe zugunsten des Privatklägers zu verzichten.

#### **E. 2.2**

**Amtliche Verteidigung** Der amtliche Verteidiger ist durch die Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 StPO i.V.m. Art. 426 StPO). Er machte mit Kostennote vom 13. September 2021 einen Zeitaufwand für das obergerichtliche Verfahren in der Höhe von rund 61 Stunden geltend (Urk. 207). Dieser Aufwand erscheint zwar als hoch, allerdings sind keine konkreten Positionen auszumachen, welche sich als ungerechtfertigt erweisen

würden. Unter Einbezug des Zeitaufwandes für die mündliche Urteilsöffnung samt Weg sowie einer angemessenen Nachbearbeitungszeit ist der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt Y.\_\_\_\_\_ insgesamt (inkl. MwSt. und Auslagen) mit pauschal Fr. 15'000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Kostenaufgabe (3/5) vorbehalten.

### E. 2.2.1

Der Privatkläger A.\_\_\_\_\_ schildert die Geschehnisse in der M.\_\_\_\_\_ sowohl in der polizeilichen Einvernahme vom 21. Dezember 2016 als auch in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 11. April 2017 jeweils zunächst in einer längeren freien Erzählung (Urk. 20/1 S. 3 f.; Urk. 20/2 S. 6 ff.) und schliesslich im Rahmen der entsprechenden Detailbefragung. Seine Aussagen zum Kerngeschehen blieben – wie sich auch in der nachfolgenden Sachverhaltserstellung zeigen wird – über beide Einvernahmen hinweg äusserst konstant und ohne grössere Widersprüche. Die Aussagen weisen – insbesondere was das Kerngeschehen betrifft – einen hohen Detailgrad auf. Die Tathergänge werden von A.\_\_\_\_\_ oft sehr bildhaft geschildert, wie zum Beispiel seine Darstellung der Situation im Gebetsraum kurz vor dem Eintreffen des Imams H.\_\_\_\_\_ (Urk. 20/2 S. 7: "Man muss ich vorstellen, dass ich an der Wand sass und um mich herum wie ein Halbkreis war. Ich konnte mich nicht bewegen und alle waren über mir, dann kam eine Ohrfeige oder ich wurde bespuckt und gleichzeitig bedroht. Als der Imam kam und sah wie alle rumschreien, hat er versucht, rauszufinden, was los sei und warum es so laut sei und was passiert sei. [...]. Er fragte, was denn los sei. Dann hat er meine Hand genommen, während sie mich schlugen und bespuckten etc. und hat mich in das Büro reingenommen und die Tür glaublich abgesperrt. Das weiss ich nicht. Währenddessen waren die anderen draussen am Schreien."; weitere Beispiele vgl. nachfolgende Erwägungen zu den einzelnen Sachverhaltsabschnitten). Ferner ist er im Stande, relativ genau den Wortlaut gewisser Aussagen der Beschuldigten wiederzugeben, die ihn offenbar besonders beeindruckt haben müssen (vgl. etwa Urk. 20/2 S. 7 "Du verkaufst Deine Religion für Geld, [...]"; "Wir reissen dir den Kopf ab"; "Du solltest nicht hier in der Moschee sterben, dein Blut ist zu dreckig... [...]."; "Wir haben ihn, wir haben ihn."). Seine Aussagen zum Kerngeschehen sind teilweise auch mit nebensächlichen Einzelheiten versehen, wie etwa die Aussage, wonach der Imam ihm ein Glas Wasser gebracht hätte, worauf aber der Tunesier (der Jugendliche) gekommen sei, ihm das Glas weg nahm und gesagt habe, er hätte das nicht verdient (Urk. 20/1 S. 4; vgl. beispielsweise auch Urk. 20/2 S. 7 betreffend den beiläufigen Hinweis auf seinen Laptop: "Ich hatte meine kleine Laptotasche dabei und sie haben meinen Laptop ge-

- 17 - nommen und eingeschaltet, da war kein Passwort drauf."). Weiter sind in seinen Aussagen zahlreiche Elemente örtlich-zeitlicher Verknüpfung vorhanden: Der Privatkläger vermag den sich über mehrere Stationen erstreckende Sachverhalt in örtlicher Hinsicht detailliert zu schildern und hinsichtlich der verschiedenen einzelnen Tathandlungen jeweils anzugeben, in welchem Raum bzw. wo genau in diesem Raum der Moschee sich diese abgespielt haben sollen (z.B. Urk. 20/2 S. 6: "Wir gingen nach hinten zum Büro, also beim Eingang, da gibt es auch ein Sofa."; "Sie haben mich dann, [...] geschleppt. In Richtung Gebetsraum und an die Wand."; Urk. 20/1 S. 3: "Sie zwangen mich neben die Bibliothek der Moschee zu sitzen."; vgl. sodann Urk. 20/2 S. 8 f.), und die einzelnen Stationen des Geschehens schliesslich in einen Situationsplan einzutragen (vgl. Plan im Anhang zur staatsanwaltschaftlichen Einvernahme Urk. 20/2). Relativierend ist diesbezüglich allerdings anzufügen, dass der Privatkläger angab, die M.\_\_\_\_\_ bereits seit

Anfang oder Mitte 2015 besucht zu haben, womit er mit den örtlichen Verhältnissen bereits vertraut gewesen sein dürfte und es ihm somit wohl grundsätzlich möglich gewesen wäre, solche örtlichen Begebenheiten in eine Lügengeschichte einzubinden. Diesfalls wäre aber aufgrund der Vielzahl und Komplexität der verschiedenen Handlungsabläufe zu erwarten gewesen, dass sich der Privatkläger vermehrt in Widersprüche verstricken würde. Wie die Vorinstanz jedoch bereits zu Recht festhielt, korrelieren seine Aussagen mit dem Blickwinkel von seinem jeweiligen Standort aus. So gibt er etwa an, er habe nur gehört, dass die Türen hätten verriegelt werden sollen. Ob dies bei der Eingangstür tatsächlich der Fall gewesen war, habe er jedoch von seinem damaligen Standort im Gebetsraum nicht beobachten können (Urk. 20/2 S. 14; vgl. dazu auch Grundrissplan im Anhang der Einvernahme Urk. 20/2).

### **E. 2.2.2**

In seinen Aussagen finden sich ferner Schilderungen eigener psychischer Vorgänge, wie etwa, als er nach dem Bericht darüber, wie er durch F.\_\_\_\_\_ gezwungen worden sei, eine Zehnernote in den Mund zu nehmen, anfügte, dass er "da seinen Freund P.\_\_\_\_\_ ein bisschen vermisst" habe. Er habe erst im Nachhinein erfahren, dass dieser auf der Toilette gewesen sei und die Polizei verständigt habe (Urk. 20/1 S. 3). Oder dann seine Aussagen zur Anfangsphase, unmittelbar vor seiner Entdeckung: Er habe das Gefühl gehabt, dass C.\_\_\_\_\_ ihn so

- 18 - komisch beobachtet habe. Normalerweise seien die Beschuldigten freundlich zu ihm, aber er habe da das Gefühl gehabt, dass etwas falsch gewesen sei (Urk. 20/2 S. 6). Auch indirekt handlungsbezogene Schilderungen findet man in seinen Aussagen wieder. Darunter versteht man in der Aussagepsychologie die Schilderung von Handlungen, die dem Kerngeschehen ähnlich sind, die aber anderweitig, etwa zu anderer Zeit oder mit anderen Personen stattgefunden haben. A.\_\_\_\_\_ beschreibt etwa, dass er sich, als die Schläge nicht aufgehört hatten, schliesslich komplett aufgegeben habe und dann plötzlich ganz ruhig geworden sei. Er denke sich, dass dies auch bei einer Hinrichtung so wäre. Man werde ganz ruhig und ergebe sich einfach seinem Schicksal (Urk. 20/1 S. 3). Schliesslich wird an verschiedenen Stellen seiner Aussage sichtbar, dass A.\_\_\_\_\_ auf naheliegende Mehrbelastungen verzichtete. So zeigte sich A.\_\_\_\_\_ vor allem in der zweiten Einvernahme sehr vorsichtig darin, hinsichtlich der verschiedenen Taten einzelne Beschuldigte zu belasten. Wie sich in der nachfolgenden Detailprüfung der einzelnen Sachverhaltsabschnitte noch zeigen wird, nennt er jeweils nur jene Beschuldigten, hinsichtlich welcher er sich sicher war, dass sie an der entsprechenden Tat mitgewirkt hatten, obwohl seiner Erinnerung nach insgesamt noch weitere Beschuldigte beteiligt gewesen sein mussten (vgl. nachfolgende Erwägungen; beispielhaft an dieser Stelle: Urk. 20/2 S. 12: "Die Spucke kam von überall. Sicher bin ich mir aber bei der Nr. 16 und bei der Nr. 4.").

### **E. 2.2.3**

Nach dem Gesagten kann vorweg festgehalten werden, dass die Aussagen des Privatklägers A.\_\_\_\_\_ zahlreiche Realkennzeichen aufweisen. Seine insgesamt in sich stimmigen, detailreichen und plastischen Schilderungen zeugen von einer hohen Aussagequalität. Wie bereits erwähnt blieben seine Aussagen in der ersten, tatnächsten Einvernahme gegenüber der rund 5 Monate später durchgeführten zweiten Einvernahme durchwegs konstant. Insbesondere ist in seinem Aussageverhalten über diese Zeit hinweg betrachtet keine Aggravation der Vorwürfe gegen die Beschuldigten zu erkennen. Im Gegenteil zeigte sich

der Privat- kläger – wie soeben erwähnt – im Rahmen der zweiten Einvernahme zunehmend zurückhaltend, wenn es darum ging, die verschiedenen Beschuldigten der Mitwir- kung an einzelnen Handlungen zu bezichtigen, was er weitgehend damit begrün- dete, dass er sich nicht mehr an alles im Detail erinnern könne. Beispielhaft kann

- 19 - etwa auf die Frage nach der Bezeichnung jenes Beschuldigten, welcher im Zu- sammenhang mit den ausgesprochenen Todesdrohungen nach einem Messer verlangt habe, verwiesen werden: Während er in der ersten Einvernahme noch angab, er sei sich "fast sicher", dass diese Aussage vom Jugendlichen gemacht worden sei, äusserte er sich in der zweiten Einvernahme auf entsprechende Nachfrage nach dem Täter jedoch zurückhaltender, indem er angab, er habe zwar eine Idee, welcher Beschuldigte das gesagt haben dürfte, er behalte das aber lie- ber für sich, weil er sich da nicht ganz sicher sei (Urk. 20/1 S. 5; Urk. 20/2 S. 23).

#### **E. 2.2.4**

Seine Schilderungen zum Kerngeschehen halten sodann auch einem Strukturvergleich mit Aussagen zum Nebengeschehen stand, was weiter für die Erlebnisbasiertheit seiner Schilderungen spricht. Im Rahmen des Strukturver- gleichs wird die Qualität der Aussage zum Kerngeschehen der Qualität der Schil- derungen zu nicht tatbezogenen Inhalten gegenübergestellt (LUDEWIG/TAVOR/ BAUMER, a.a.O., S. 1428 ff.). Vorliegend weisen etwa die hinsichtlich der Tatvor- würfe nebensächlichen, einleitenden Aussagen A.\_\_\_\_s zum Geschehen vor dem Moscheebesuch (vgl. Urk. 20/2 S. 6 oben) einen vergleichbaren Detailgrad auf, wie seine späteren Aussagen zum Kerngeschehen.

#### **E. 2.3**

Unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers

##### **E. 2.3.1**

Der unentgeltliche Vertreter des Privatklägers ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StPO). Rechtsanwalt

- 98 - lic. iur. X.\_\_\_\_ macht mit Kostennote vom 9. September 2021 für die Vertretung des Privatklägers 1 gegenüber sämtlichen sieben Mitbeschuldigten, gegen die er im Zivilpunkt Berufung erhoben hat (alle ausser N.\_\_\_\_, E.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_), einen gemeinsamen Zeitaufwand für das obergerichtliche Verfahren in der Höhe von rund 54 Stunden geltend (Urk. 208). Dieser Aufwand erscheint insgesamt als angemessen, und die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters des Privatklägers ist unter zusätzlicher Berücksichtigung des Zeitaufwands für die mündliche Urteilseröffnung, samt Weg und Nachbereitung für sämtliche Verfahren zusammen, pauschal (inkl. Auslagen und MwSt.) auf Fr. 14'500.– festzulegen. Dieser Aufwand ist rechnerisch zu gleichen Teilen auf die besagten sieben Ver- fahren zu verteilen. Rechtsanwalt X.\_\_\_\_ ist entsprechend für das Berufungsver- fahren gegen den Beschuldigten anteilmässig mit Fr. 2'071.45 (entsprechend 1/7) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

##### **E. 2.3.2**

Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft trägt die beschuldigte Person nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnis- sen befindet. Letzteres ist wie bereits erwähnt vorliegend nicht gegeben. Eine Rückerstattungspflicht des Privatklägers besteht gemäss Art. 30 Abs. 3 OHG ebenfalls nicht (BGE 141 IV 262). Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung sind entsprechend definitiv auf die Gerichtskasse zu

nehmen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 22. Oktober 2018 bezüglich – Dispositivziffer 1 teilweise (Schuldsprüche, mit Ausnahme des Schuldspruchs betreffend Gehilfenschaft zur Nötigung gemäss Sachverhaltsabschnitt 3 der Anklageschrift), – Dispositivziffer 2 teilweise (Freisprüche betreffend einfache Körperverletzung gemäss Sachverhaltsabschnitt 16 und Beschimpfung gemäss Sachverhaltsabschnitt 17 der Anklageschrift) und

- 99 - – Dispositivziffer 8 (Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände) sowie der gleichentags ergangene Beschluss hinsichtlich Dispositivziffern 1 (Einstellung betreffend Beschimpfung gemäss Sachverhaltsabschnitt 10 der Anklageschrift) und 2 (Einstellungen betreffend Sachentziehungen gemäss Sachverhaltsabschnitte 11 und 18 der Anklageschrift) in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist ferner schuldig – der Gehilfenschaft zur Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB (Sachverhaltsabschnitt 3 der Anklageschrift), – der Gehilfenschaft zur Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB (Sachverhaltsabschnitt 9). 2. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist ferner nicht schuldig und wird freigesprochen von den Vorwürfen der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 Ziff. 1 StGB (Sachverhaltsabschnitte 20 und 21 der Anklageschrift). 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 19 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 178 Tage (vom 21. Februar 2017 bis 17. August 2017) durch Haft erstanden sind, mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 80.– sowie einer Busse von Fr. 500.–. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sowie der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 5. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 6. Von der Anordnung einer Landesverweisung wird abgesehen.

- 100 - 7. Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 1 (A.\_\_\_\_\_) wird auf den Zivilweg verwiesen. 8. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ verpflichtet, dem Privatkläger 1 (A.\_\_\_\_\_) Fr. 2'000.– als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren auf den Zivilweg verwiesen.

#### **E. 2.4**

Das bedeutet jedoch nicht, dass zivilprozessuale Normen im Adhäsionsprozess hinsichtlich der vorliegend interessierenden Frage nicht von Belang wären. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei der Adhäsionsprozess zwar kein selbständiger Zivilprozess, welcher dem Strafverfahren nur angehängt ist, sondern seiner Natur nach ein in den Strafprozess integrierter Zivilprozess, für den aufgrund dieser Besonderheit in mancherlei Hinsicht besondere Regeln gelten. Entsprechend richtet sich das Adhäsionsverfahren auch primär nach der StPO und nicht nach der ZPO. Zivilprozessuale Regelungen und Grundsätze sollen entsprechend nur – aber immerhin – dort anwendbar sein, wo Lücken bestehen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_335/2017 vom 24. April 2018 E. 4.1.). Die Strafprozessordnung enthält keine Regelung der Frage, ob bzw. unter welchen Bedingungen ein Privatkläger, welcher seine Berufung auf den im erstinstanzlichen Verfahren abgewiesenen Zivilpunkt beschränkt, vor Berufungsgericht noch zusätzliche Beweismittel, welche im erstinstanzlichen Verfahren noch nicht angeboten wurden, einbringen kann, um damit seinem Zivilanspruch zweitinstanzlich doch noch zur Gutheissung zu verhelfen. Im Zivilprozess ist die diesbezügliche Frage für das Rechtsmittelverfahren dagegen klar geregelt: Neue Tatsachen und Beweismittel werden

gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie einerseits ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und andererseits trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel gar generell ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Mit anderen Worten sind im Berufungsverfahren im Zivilprozess nur noch "berechtigte" Noven zulässig. Dazu gehören sog. echte Noven, welche per

- 84 - Definition Tatsachen und Beweismittel sind, welche erst nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind und entsprechend bereits deshalb nicht früher in den Prozess eingebracht werden konnten. Unechte Noven dagegen sind Tatsachen, die sich schon vor dem erstinstanzlichen Entscheid verwirklicht haben, die aber von der betreffenden Partei, die sich auf sie beruft, im erstinstanzlichen Verfahren nicht geltend gemacht worden sind. Sie sind nur noch dann beachtlich, wenn die betreffende Prozesspartei zu beweisen vermag, dass sie die Noven trotz zumutbarer Sorgfalt nicht kannte bzw. nicht kennen konnte. Diese Voraussetzungen der Berücksichtigung jeden neuen Vorbringens und jedes neuen Beweismittels hat diejenige Partei zu beweisen, welche sich auf das betreffende Novum beruft (vgl. zum ganzen SPÜHLER, in Basler Kommentar ZPO, 3. Aufl. 2017, N 4 ff. zu Art. 317 ZPO, mit zahlreichen Verweisen auf Rechtsprechung und weitere Lehrmeinungen). Diese "Novenschranke" muss analog auch im Adhäsionsprozess gelten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Partei, die ihre Zivilforderung adhäsionsweise im Strafprozess geltend macht und deren Zivilforderung im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren aufgrund eines unzureichenden Beweisfundaments abgewiesen wurde, im Berufungsverfahren unbeschränkt mit zusätzlichen Beweismitteln unterlegen können soll, die sie bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt problemlos auch bereits im erstinstanzlichen Verfahren hätte einbringen können. Gründe für eine derart weitgehende Privilegierung des Adhäsionsklägers im strafrechtlichen Berufungsverfahren, das bekanntlich – wie auch das zivilrechtliche Berufungsverfahren – grundsätzlich auf den Beweisen beruht, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind, sind nicht ersichtlich.

#### **E. 2.4.1**

Die Vorinstanz verweist hinsichtlich der Frage nach der Verlässlichkeit der Aussagen der Geschädigten zunächst darauf, dass A.\_\_\_\_\_ 2014 wegen versuchten Betrugs und mehrfacher Urkundenfälschung verurteilt worden sei (Urk. 160/5/6), was sie unter dem Titel der Glaubwürdigkeit des Privatklägers würdigt (vorinstanzliches Urteil E. III.8.4.1.). Der Glaubwürdigkeit einer Person kommt indes nur untergeordnete Bedeutung zu, da sie keine Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen erlaubt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_655/2012 vom 15. Februar 2013 E. 2.4 m.H.). Dies gilt hier umso mehr, nachdem es sich bei der besagten Vorstrafe nicht um "einschlägige" Vorstrafen im Sinne einer Verurteilung wegen falscher Anschuldigung oder Irreführung der Rechtspflege, sondern vielmehr um Vermögens- bzw. Urkundendelikte handelt. Entsprechend ist dieser im Rahmen der vorliegenden Aussagewürdigung kein besonderes Gewicht zuzumessen. Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage drängt es sich vielmehr auf, nach möglichen Fehlerquellen zu forschen. Diese können etwa darin bestehen, dass die aussagende Person über ein Motiv zur Falschaussage verfügt oder Umstände vorhanden sind, welche die Aussage beeinflusst haben könnten. Was mögliche Falschbelastungsmotive seitens der Geschädigten betrifft, weist die Vorinstanz zu Recht auf

eine "mögliche Zusammenarbeit" A.\_\_\_\_s mit dem Journalisten J.\_\_\_\_ hin (vgl. vorinstanzliches Urteil E. III.8.4.1.). Letzterer war mit seiner Berichterstattung über radikal-islamische Tendenzen in der M.\_\_\_\_ daran beteiligt, dass die Moschee bzw. ihre Besucher in den Fokus kritischer Medienberichte geriet. Die Strafuntersuchung und die in diesem Rahmen geltend gemachten Zivilforderungen des Privatklägers brachten hervor, dass der Privatkläger A.\_\_\_\_ hinsichtlich der Fragen, was der wahre

- 23 - Grund für seine Anwesenheit in der M.\_\_\_\_ an jenem Abend gewesen ist, sowie über die Zusammenarbeit mit J.\_\_\_\_ und ferner hinsichtlich der Frage, ob er dafür von diesem je Geld erhalten habe, die er in den Einvernahmen allesamt verneint bzw. abgestritten hatte, gelogen hatte. Aufgrund der aktenkundigen Aufnahmen von Auszügen aus WhatsApp-Konversationen zwischen dem Privatkläger A.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ sowie anhand der auf seinem Mobiltelefon gespeicherten Aufnahmen aus dem Innern der Moschee, welche er teilweise auch umgehend an J.\_\_\_\_ schickte (Urk. 160/15/1-13, 24-28; weitere Aufnahmen auf CD-Rom betr. Mobiltelefon von O.\_\_\_\_, Urk. 42/2), erscheint klar, dass A.\_\_\_\_ den Journalisten mit Informationen und Bildmaterial aus der M.\_\_\_\_ sowie zu den dort verkehrenden Personen versorgte und dass dies mitunter ein Grund für seinen Besuch in gerade dieser Moschee gewesen sein dürfte. Eine Zusammenarbeit mit J.\_\_\_\_ wird sodann von diesem im Rahmen der vom Privatkläger 1 selber eingereichten schriftlichen ("eidesstattlichen") Erklärungen grundsätzlich bestätigt, genauso wie deren Entgeltlichkeit (Urk. 158 f.). Die Tatsache, dass der Privatkläger A.\_\_\_\_ offenbar bewusst darauf aus war, trotz klar signalisiertem Fotografierverbot die Moschee-Besucher heimlich bzw. gegen ihren Willen abzulichten, zeugt nicht gerade von einem respektvollen Umgang mit den Beschuldigten bzw. spricht dafür, dass A.\_\_\_\_ den Beschuldigten mit einer kritischen Haltung gegenüberstand. So gab er auf entsprechende Nachfrage in der polizeilichen Einvernahme auch an, dass seiner Meinung nach einige der in der M.\_\_\_\_ verkehrenden Personen ziemlich radikal islamistisch gesinnt seien (Urk. 20/1 S. 8). Dies vermöchte zwar allenfalls seine Zusammenarbeit mit dem in diesem Bereich spezialisierten Investigativjournalisten J.\_\_\_\_ zu erklären. Ein eigentliches Falschbelastungsmotiv hinsichtlich der vorliegend zur Beurteilung stehenden Vorwürfe gegen die Beschuldigten begründet dieser Umstand für sich aber noch nicht. Relativierend ist anzufügen, dass A.\_\_\_\_s Abstreiten dieser Umstände im Rahmen der Einvernahmen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft wohl eher aus Angst vor Vergeltung, denn zum Zwecke der bewussten Irreführung der Untersuchungsbehörden erfolgte. Insgesamt schmälern diese von ihm geäußerten Unwahrheiten seine Glaubwürdigkeit zwar etwas, aber jedenfalls nicht entscheidend.

- 24 -

#### **E. 2.4.2**

Der zweite Geschädigte, P.\_\_\_\_, gab zwar ebenfalls an, J.\_\_\_\_ zu kennen, bestritt aber, für diesen zu arbeiten oder von ihm Geld erhalten zu haben (Urk. 20/6 S. 37). Es bestehen denn auch keine Hinweise auf eine derartige Zusammenarbeit. Insbesondere konnten von den Beschuldigten auf dem Mobiltelefon von P.\_\_\_\_ – soweit ersichtlich – auch keine Aufnahmen im Zusammenhang mit der M.\_\_\_\_ oder Hinweise auf Kontakte mit J.\_\_\_\_ gefunden werden. Schliesslich ist auch anhand des entsprechenden Bildes, das A.\_\_\_\_ am Tatabend vom betenden Geschädigten P.\_\_\_\_ gemacht hatte (Urk. 160/15/8), ersichtlich, dass P.\_\_\_\_ – im Gegensatz zu A.\_\_\_\_ – auch tatsächlich zum Beten in die Moschee gekommen war.

### E. 2.4.3

Andere Motive für eine Falschbelastung wie persönliche Feindschaften zwischen den beiden Geschädigten und den Beschuldigten sind ferner keine ersichtlich. Gleiches gilt hinsichtlich der Frage nach allfälligen monetären Motiven: Ob bzw. inwieweit A. \_\_\_\_\_ oder gar auch P. \_\_\_\_\_ letztlich von J. \_\_\_\_\_ Geld oder anderweitige finanzielle Unterstützung für die aus der Moschee übermittelten Informationen erhalten haben, lässt sich anhand der Akten nicht erstellen, kann vorliegend jedoch auch offen bleiben. Denn selbst wenn A. \_\_\_\_\_ gewisse finanzielle Anreize gehabt hatte, Fotos und Informationen über die M. \_\_\_\_\_ an den Journalisten J. \_\_\_\_\_ weiterzugeben, wäre dennoch nicht ersichtlich, inwiefern dies oder anderweitige monetären Motive ihn zu Falschaussagen in der vorliegenden Strafuntersuchung bzw. zu derart gravierenden, erfundenen Vorwürfen hätten verleiten sollen. Ohnehin vermöchte dies nicht zu erklären, weshalb P. \_\_\_\_\_, der wie gesagt keine ersichtlichen Verbindungen zu J. \_\_\_\_\_ unterhält, im Wesentlichen die gleichen Aussagen machte wie A. \_\_\_\_\_.

### E. 2.4.4

Wenngleich bei den Geschädigten also vordergründig kaum Falschbelastungsmotive vorliegen, ist nachfolgend dennoch auf die Möglichkeit einer gegenseitigen Absprache bzw. Abstimmung ihrer Aussagen durch die beiden Geschädigten, welche nach eigenen Angaben gut befreundet seien (Urk. 20/1 S. 8; Urk. 20/5 S. 5), einzugehen. Es trifft zu, dass diese Möglichkeit vorliegend faktisch bestanden hat, vergingen doch zum einen seit dem Vorfall am tt. November 2016 bereits mehrere Tage bis zur ersten Einvernahme des Geschädigten P. \_\_\_\_\_ am

- 25 - 28. November 2016 (Urk. 20/5), und schliesslich noch einmal rund drei Wochen bis zur ersten Einvernahme des Privatklägers A. \_\_\_\_\_ (Urk. 20/1). Die Vorinstanz hat diesbezüglich allerdings bereits überzeugend begründet, weshalb kaum von einer Absprache ausgegangen werden kann: Wie soeben erwähnt wurde Ayman Barkoui von den beiden Geschädigten als Erster einvernommen. Dieser hatte vor dem Vorfall die M. \_\_\_\_\_ erst ein- oder zweimal besucht (Urk. 20/6 S. 8). Er war somit weder mit den räumlichen Gegebenheiten in der Moschee besonders vertraut noch kannte er – im Gegensatz zu A. \_\_\_\_\_ – die am Tatabend anwesenden Beschuldigten. Unter diesen Vorzeichen wäre eine detaillierte Absprache im Vorfeld zu dieser Einvernahme kaum möglich gewesen, hätte dies doch eine genaue Bezeichnung bzw. ein klares auseinanderhalten der 10 ihm unbekanntem Beschuldigten vorausgesetzt, die er in der Einvernahme dann anhand der Fotowahlkonfrontation wiedererkennen und gemäss vorgängiger Absprache gezielt hätte belasten müssen. Und selbst ohne diesen erschwerenden Umstand wäre es mit Blick auf beide Geschädigten bereits ausgesprochen schwierig gewesen, zu zweit einen derart komplexen, sich über mehrere Stationen erstreckenden Sachverhalt mit insgesamt 12 involvierten, gestaffelt und in unterschiedlichen Konstellationen auftretenden Personen zu erfinden bzw. gezielt zu verändern, diesen Personen einzelne Handlungen zugeordnet, und dies dann in je zwei mehrstündigen Einvernahmen, die sodann jeweils rund 5 Monate auseinanderlagen, ohne grössere interne und externe Widersprüche wiederzugeben, so dass sie auch noch den jeweiligen Blickwinkeln der von ihnen angegebenen unterschiedlichen Standorte in der Moschee entsprechen. Dies würde eine enorme intellektuelle Leistung erfordern, zu der die meisten Personen gar nicht in der Lage sein dürften. Die Tatsache, dass – wie sich in der Detailanalyse zu den einzelnen Vorwürfen noch zeigen wird – die Aussagen der beiden Geschädigten darüber, welche Beschuldigten an welcher der

verschiedenen Handlungen jeweils beteiligt gewesen seien, nicht überall übereinstimmen, spricht dabei einerseits bereits gegen eine solche Absprache. Andererseits ist mit Blick auf diese Inkongruenzen zu berücksichtigen, dass sich den Geschädigten eine aus unterschiedlichen Blickwinkeln erlebte, unübersichtliche Situation mit teilweise mehr als 10 beteiligten bzw. in unmittelbarer Nähe des Geschehens anwesenden Beschuldigten geboten hatte. Dass sie bei

- 26 - dieser Ausgangslage – wie sie selber angaben – im Nachhinein nicht mehr für jede Einzelhandlung in der Lage waren, sämtliche jeweils beteiligten Beschuldigten zu bezeichnen, erscheint nachvollziehbar. Entsprechend machen solche vereinzelten Abweichungen in der Identifikation der jeweiligen Täterschaft die Aussagen der Geschädigten keineswegs per se unglaubhaft. Im Übrigen spricht auch gegen eine solche Absprache, dass die Beschuldigten selber gewisse Eingeständnisse machen, die – wie noch zu zeigen sein wird – sehr genau mit den Aussagen der Geschädigten übereinstimmen, und dies, obwohl diese Eingeständnisse nur vereinzelt bzw. punktuell verteilt auf den sich über fast zwei Stunden erstreckenden Sachverhalt erfolgen.

#### **E. 2.4.5**

Weitere Fehlerquellen hinsichtlich der Aussagen der Geschädigten sind sodann nicht zu erkennen. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte darauf, dass Alkoholkonsum am Tatabend die Aussagekompetenz bzw. das Erinnerungsvermögen der beiden Geschädigten in relevanter Weise beeinträchtigt hätte. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III.8.4.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

#### **E. 2.5**

Vorliegend wurde die genannte Abnahme von Beweisen in Form der Befragung von Dr. I.\_\_\_\_\_, Dr. J.\_\_\_\_\_ und Dr. K.\_\_\_\_\_ (Urk. 203/1 Beweisanträge 3. a), c) und e) erstmals im Rahmen des Berufungsverfahrens mit der Berufungserklärung beantragt (vgl. Urk. 151, 160/2 und 161/2 im erstinstanzlichen Verfahren). Dass es sich bei diesen neu offerierten Beweismitteln des Privatklägers A.\_\_\_\_\_ nicht um echte Noven handelt, erscheint offensichtlich und wird auch vom Privatkläger nicht geltend gemacht. Auch legt der diesbezüglich beweispflichtige Privatkläger nicht dar, dass diese "neuen" Beweismittel bei zumutbarer Sorg-

- 85 - falt nicht bereits im Verfahren vor Bezirksgericht hätten eingebracht werden könnten. Solches ist denn auch nicht ersichtlich. Damit erweisen sich diese Beweisanträge als verspätet und sind im Berufungsverfahren nicht zuzulassen. Die vom Privatkläger A.\_\_\_\_\_ beantragten Beweisergänzungen sind abzuweisen.

#### **E. 2.6**

Gleiches gilt im Resultat auch hinsichtlich des vom Privatkläger an der Berufungsverhandlung als Urk. 204/1 zu den Akten gereichten Arztberichtes von Frau Dr. I.\_\_\_\_\_ vom 10. August 2021. Der Arztbericht wurde zwar erst kürzlich vor der Berufungsverhandlung verfasst, rekapituliert jedoch die Behandlung des Privatklägers A.\_\_\_\_\_ durch Dr. I.\_\_\_\_\_ im unmittelbaren Nachgang zum Vorfall in der M.\_\_\_\_\_ und die von ihr bereits damals diagnostizierten Posttraumatische Belastungsstörung bzw. Arbeitsunfähigkeit. Das Schreiben hat mithin nur Tatsachen zum Gegenstand, welche sich bereits vor mehr als vier Jahren und damit deutlich vor der erstinstanzlichen

Hauptverhandlung ereigneten. Weshalb ein solcher "Arztbericht" bei Anwendung der angemessenen Sorgfalt des Privatklägers nicht bereits rechtzeitig im erstinstanzlichen Verfahren hätte eingebracht werden können, legt der Privatkläger nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Schliesslich macht der Privatklägervertreter selber geltend, diese schriftlichen Auskünfte erst deutlich nach dem erstinstanzlichen Gerichtsverfahren bei Dr. I. \_\_\_\_\_ eingeholt zu haben, um damit auf das von der Vorinstanz als vom Beweisgehalt her ungenügend taxierte frühere Schreiben bzw. Arbeitsunfähigkeitszeugnis von Dr. I. \_\_\_\_\_ vom 28. November 2016 zu reagieren (Urk. 203/1). Entsprechend handelt es sich bei diesem Arztbericht ebenfalls nicht um ein berechtigtes Novum im oben beschriebenen Sinne, weshalb auch diese zum Beweis offerierte Urkunde im Berufungsverfahren im Adhäsionsprozess nicht zu berücksichtigen ist.

### **E. 3**

Zu den noch strittigen Vorgängen im Gebetsraum (Sachverhaltsteil B)

#### **E. 3.1**

Der Privatkläger macht Schadenersatz für Lohn- und Honorarausfall geltend, welche als Folge der durch den Vorfall vom 11. November 2016 verursachten Arbeits- und Studierunfähigkeit des Privatklägers A. \_\_\_\_\_ entstanden seien. Die Forderung setzt sich dabei einerseits aus einem entgangenen Honorar aus einem Auftrag von J. \_\_\_\_\_, der sich brutto auf Fr. 18'000.– resp. – nach Abzug AHV/IV/EO (total 10%) – auf netto Fr. 16'200.– belaufen habe, zusammen. Der

- 86 - zweite Schadensposten sei gemäss Privatkläger aus entgangenem Verdienst aufgrund seines verzögerten Studienabschlusses entstanden und belaufe sich auf netto Fr. 63'090.–. Obwohl sich die geltend gemachten beiden Teilbeträge addiert auf Fr. 79'290.– belaufen, beantragt der Privatkläger insgesamt "nur" die Zusage von Fr. 79'090.–, womit letztgenannter Betrag massgeblich ist.

##### **E. 3.1.1**

Hinsichtlich der Begründung dieses Anspruchs kann auf die zutreffende Zusammenfassung des Standpunkts des Privatklägers A. \_\_\_\_\_ im erstinstanzlichen Verfahren, der sich im Berufungsverfahren nicht verändert hat, verwiesen werden: Demnach bringt der Privatkläger im Rahmen seines Parteivortrags vor, er habe im Herbst 2016 erstmals direkt von J. \_\_\_\_\_ einen Auftrag erhalten. Er hätte für diesen im Dezember 2016 und Januar 2017 mehrmals nach Libyen und Tunesien reisen müssen, um für eine Reportage des freien Journalisten J. \_\_\_\_\_ mit Verbindungsleuten zu sprechen und sie für Termine vor der Kamera zu gewinnen. Zudem hätte er eine gemeinsame Reise nach Libyen vorbereiten sollen, ein Visum für J. \_\_\_\_\_ beschaffen und für die Sicherheit und sichere Unterkünfte während der Reise sorgen sollen. Diese Reise hätte im Februar 2017 während zwei bis drei Wochen stattfinden sollen. Für den gesamten Zeitraum von Dezember 2016 bis und mit Februar 2017 hätte A. \_\_\_\_\_ von J. \_\_\_\_\_ persönlich mit einem Honorar von Fr. 18'000.– brutto zuzüglich Spesen entschädigt werden sollen, und zwar unabhängig davon, ob die Reportage auch verkauft bzw. veröffentlicht worden wäre. Das Honorar sei spätestens Ende Februar 2017 fällig gewesen. Ausgelöst durch die in diesem Strafverfahren gegenständlichen Straftaten der Beschuldigten habe der Privatkläger A. \_\_\_\_\_ eine Posttraumatische Belastungsstörung erlitten und sei während mindestens sechs Monaten nicht mehr in der Lage gewesen, seiner teilzeitlichen journalistischen Tätigkeit nachzugehen. Entsprechend habe er aus zwingenden gesundheitlichen Gründen den Auftrag

von J.\_\_\_\_\_ nicht ausführen können und habe entsprechend einen finanziellen Schaden von netto Fr. 16'200.– erlitten. Nach seiner Genesung im Frühsommer 2017 sei an eine Ausführung des Auftrages nicht mehr zu denken gewesen, da J.\_\_\_\_\_ inzwischen festangestellt gewesen sei und A.\_\_\_\_\_ aufgrund des im Zusammenhang mit den Vorfällen des tt. November 2016 erlittenen Traumas dazu ohnehin nicht

- 87 - mehr in der Lage gewesen wäre (vorinstanzliches Urteil E. IX.1.1.; Urk. 151 S. 2 ff.).

### **E. 3.1.2**

Den zweiten Schadensposten im Umfang von Fr. 63'090.– führt der Privatkläger ebenfalls auf die als Folge des Vorfalls vom tt. November 2016 erlittene Posttraumatische Belastungsstörung und die damit verbundene Studierunfähigkeit zurück. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, macht der Privatkläger zusammengefasst Folgendes geltend: Er habe im Herbst 2016 an der Hochschule ... in AA.\_\_\_\_\_ ein Studium für ... begonnen. Das Studium dauere in der Regel 6 Semester bzw. drei Jahre. Der Vorfall vom tt. November 2016 habe aber sein erst gerade begonnenes Studium platzen lassen. Aufgrund der 100-prozentigen Arbeits- und Studierunfähigkeit habe er bis Ende Mai 2017 die Vorlesungen nicht mehr besuchen, das Selbststudium zu Hause nicht mehr aufnehmen und keine Prüfungen ablegen können. Entsprechend habe er sowohl das erste Semester nicht mehr abschliessen und auch nicht mehr ins zweite Semester einsteigen können. So habe er sein Studium erst im September 2017 wieder aufnehmen können, womit er ein Studienjahr verloren habe. Ohne den Vorfall hätte er sein Studium ein Jahr früher beenden und anschliessend eine Erwerbstätigkeit als Raumplaner aufnehmen können. Mithin sei ihm ein Schaden in der Höhe eines Jahreslohnes entstanden, welchen der Privatkläger an der Berufungsverhandlung neu mit Fr. 63'090.– (netto) bezifferte.

### **E. 3.1.3**

Seitens der Beschuldigten wurde die Schadenersatzforderung schon vor erster Instanz vollumfänglich bestritten (Prot. I S. 175). Entsprechend beantragt der Beschuldigte auch an der Berufungsverhandlung die Abweisung der privatklägerischen Berufung.

### **E. 3.1.4**

Sodann sollen auch der Jugendliche und F.\_\_\_\_\_ gespuckt haben. Während A.\_\_\_\_\_ neben dem geständigen C.\_\_\_\_\_ weiter den Jugendlichen als Täter nannte (Urk. 20/2 S. 12), konnte sich P.\_\_\_\_\_ an F.\_\_\_\_\_ erinnern. Andere hätten A.\_\_\_\_\_ zwar auch angespuckt, er könnte dies aber gedanklich nicht mehr eingrenzen (Urk. 20/6 S. 17). Auch hier weisen die Aussagen der Geschädigten verschiedene Realitätskennzeichen auf. A.\_\_\_\_\_s lebhafteste, plastische Schilderungen, wonach sein Gesicht von der Spucke nass gewesen sei, wie auch die lebensnahe und plausible Angabe, dass er vor lauter Schlägen und Spucke oft nicht zu den Beschuldigten hinaufgeschaut, sondern sich schützend abgewendet habe, erscheint glaubhaft. Gleiches gilt mit Blick auf P.\_\_\_\_\_, der beschreibt, dass ihm der Anblick, wie A.\_\_\_\_\_ bespuckt wurde, im Kopf hängen geblieben sei, als er vom WC in den Gebetsraum zurückkehrte (raumzeitliche Verknüpfung, vgl. dazu bereits oben E. II.2.1.3.). Was den Kreis der Täterschaft betrifft, gestehen dabei sowohl der Privatkläger A.\_\_\_\_\_ als auch P.\_\_\_\_\_ punktuelle Wahrnehmungs- bzw. Erinnerungslücken ein, was aussagepsychologisch ebenfalls ein Anzeichen

- 29 - dafür darstellen kann, dass die aussagende Person die Wahrheit sagt, aber sie bei der Nacherzählung ihrer Erinnerungen auf Komplikationen stösst. Ein Lügner wird

demgegenüber in der Regel darum bemüht sein, Erinnerungslücken und Komplikationen in seiner Erzählung zu vermeiden, um einen möglichst glaubhaften Eindruck zu erwecken (LUDEWIG/TAVOR/BAUMER, a.a.O., S. 1423 f.). Beide Geschädigten nehmen sodann auch von naheliegenden Mehrbelastungen der Beschuldigten Abstand, indem sie zwar angeben, dass zahlreiche Personen gespuckt hätten, sie jedoch dennoch nur jene Person bzw. jene beiden Personen angeben, an deren Beteiligung sie sich sicher erinnern konnten. Dies sind im Fall von P.\_\_\_\_\_ der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ und im Fall von A.\_\_\_\_\_ die Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ sowie der Jugendliche. Dieses differenzierte und zurückhaltende Aussageverhalten spricht für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Geschädigten. Demgegenüber beschränken sich die beiden Beschuldigten auf sehr pauschale Bestreitungen (Urk. 13/1 S. 4: "Ich habe nichts gemacht, ich war einfach dort."; Urk. 17/8 S. 23), wobei sie nicht einmal das von C.\_\_\_\_\_ selber eingestandene Spucken beobachtet haben wollen, dies obwohl sie – wie sie selber zugeben – beim Vorfall im Gebetsraum anwesend waren und somit zumindest dieses Bespucken hätten mitbekommen müssen (vgl. betreffend F.\_\_\_\_\_ Urk. 13/1 S. 7; Urk.13/2 S. 4; betr. den Jugendlichen Urk. 17/8 S. 23). So entsteht unweigerlich der Eindruck, dass sie mit ihren Aussagen vorwiegend sich selber und ihre Mitschuldigen zu schützen versuchen.

### **E. 3.1.5**

Nach dem Gesagten ist somit auf die Aussagen der beiden Geschädigten abzustellen. Nachdem – im Gegensatz zu C.\_\_\_\_\_ – hinsichtlich der nicht geständigen Beschuldigten F.\_\_\_\_\_ und des Jugendlichen keine genaueren Informationen darüber vorliegen, wie oft diese A.\_\_\_\_\_ bespuckt hatten, ist von der für sie günstigsten Sachverhaltskonstellation und damit von je einfachem Bespucken auszugehen. Im Ergebnis gilt mit der Vorinstanz als erstellt, dass – neben C.\_\_\_\_\_ (zweimalig) – auch der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ sowie der Jugendliche den Privatkläger je mindestens einmal angespuckt haben. Auf die Frage nach der Beteiligung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ ist noch gesondert einzugehen (vgl. nachfolgend E. II.3.3.).

- 30 -

### **E. 3.2**

Aus dem soeben Dargelegten ergibt sich, dass der Privatkläger beide geltend gemachten Schadenspositionen darauf zurückführt, dass er nach dem Vorfall vom tt. November 2016 eine Posttraumatische Belastungsstörung erlitten habe, welche ihm sowohl die Weiterführung seines Studiums als auch die Ausübung seiner journalistischen Nebentätigkeit für J.\_\_\_\_\_ verunmöglicht habe. Allfällige Schadenersatzansprüche sind entsprechend nur dann begründet, wenn sich genügend klar feststellen liesse, dass die Posttraumatische Belastungsstörung tat-

- 88 - sächlich bestand und ihre alleinige kausale Ursache in den von den Beschuldigten begangenen Taten hatte. Doch gerade hinsichtlich letzterem ergeben sich aus den Vorbringen des Privatklägers sowie den von ihm eingereichten und auch im Berufungsverfahren beachtlichen Beweismitteln verschiedene Unklarheiten. So bestehen anhand des bereits erwähnten Schreibens der Therapeutin Dr. I.\_\_\_\_\_ vom 28. November 2016 – wie bereits erwähnt (oben E. IV.4.1.2.) – Hinweise darauf, dass der Privatkläger bereits vor dem Vorfall des tt. November 2016 bei besagter Psychiaterin in Behandlung war. Sodann wird in diesem Zusammenhang auch vom Privatklägervertreter an der Berufungsverhandlung bestätigt, dass der Privatkläger A.\_\_\_\_\_ bereits vor dem Vorfall als

Folge traumatisierender Syrien- Reisen an einer Posttraumatischen Belastungsstörung litt, wenngleich er – ohne dies weiter auszuführen – geltend macht, dass diese zum Zeitpunkt des Vorfalls in der M.\_\_\_\_\_ bereits wieder verheilt gewesen sei (Prot. II S. 129 f.). Mit anderen Worten steht mit Blick auf die behauptete Posttraumatische Belastungsstörung die ernsthafte Möglichkeit einer beim Privatkläger bereits vor dem Vorfall in der M.\_\_\_\_\_ vorhandenen Prädisposition. Substantiierte Darlegungen zu dieser allfäll- lig bestehenden psychischen Vorerkrankung und insbesondere zu deren Auswir- kung auf die hier behauptete angeblich schadensstiftende psychische Beeinträch- tigung bringt der Privatkläger vor Berufungsgericht jedoch keine vor. Auch aus den von Amtes wegen zu berücksichtigenden Untersuchungsakten ergibt sich nichts diesbezüglich, weigerte sich der Privatkläger doch im Rahmen der staats- anwaltschaftlichen Einvernahme auf entsprechende Nachfrage hin, zu diesem Thema Auskunft zu erteilen (Urk. 20/2 S. 36).

### **E. 3.2.1**

Gemäss Anklage soll F.\_\_\_\_\_ dem Privatkläger A.\_\_\_\_\_ im Gebetsraum eine Zehnernote in den Mund gesteckt und von ihm verlangt haben, dass er diese runterschlucke. Der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ bestreitet diesen Vorwurf. Er habe mitbekommen, dass A.\_\_\_\_\_ Fotos gemacht und an J.\_\_\_\_\_ geschickt habe. Dann sei der, der für die Moschee zuständig sei, gekommen. Er [F.\_\_\_\_\_] habe zu A.\_\_\_\_\_ gesagt, wie man sich so für Geld verkaufen könne. Der Zuständige der Moschee habe den Privatkläger dann ins Büro geholt und sei ca. eine halbe bis ganze Stunde später wieder aus dem Büro gekommen, um die Polizei anzurufen. Nach ca. 4-5 Minuten sei bereits die Polizei eingetroffen (vgl. die zutreffende Zusammenfassung seiner Aussagen im vorinstanzlichen Urteil E. III.11.5.1.). Auch die übrigen Beschuldig- ten, die gemäss Anklage in jenem Zeitpunkt dem Geschehen anwesend unmittel- bar beigewohnt haben sollen, bestreiten diesen Vorfall. B.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und der Jugendliche sagten aus, sie hätten das nicht mitbe- kommen resp. nicht gesehen (Urk. 15/1 S. 5; Urk. 15/2 S. 5 f.; Urk. 16/1 S. 7; Urk. 9/2 S. 8; Urk. 19 S. 12; Urk. 17/5 S. 7). D.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ äusserten sich nicht dazu (Urk. 19 S. 12).

### **E. 3.2.2**

A.\_\_\_\_\_ schildert den Vorfall so, dass der Beschuldigte inmitten der Schlä- ge und Bespuckereien zu ihm gekommen sei, aus seinem Portemonnaie eine Zehnernote genommen und ihm in den Mund gesteckt habe. Er habe ihm gesagt, "Du hast deine Religion für Geld verkauft, hier schluck es runter." Er habe keine andere Wahl gehabt und die Note heruntergeschluckt (Urk. 20/1 S. 3). Im Rah- men der zweiten Einvernahme schilderte er diesen Vorfall in freier Erzählung identisch (Urk. 20/2 S. 7). Der Geschädigte P.\_\_\_\_\_ hat den Vorfall ebenfalls be- obachtet. In der tatnächsten Einvernahme schilderte er in freier Erzählung, einer – den er nachfolgend im Rahmen der Fotowahlkonfrontation eindeutig als F.\_\_\_\_\_ identifizierte – habe in der einen Hand das Geld gehalten und mit der anderen A.\_\_\_\_\_ den Mund aufgedrückt, so dass dieser gezwungen gewesen sei, den Mund zu öffnen. In der Folge habe er ihm das Geld mit dem Finger mit Gewalt in

- 31 - den Mund gedrückt und dabei gesagt, er solle das Geld schlucken, er hätte seine Religion verraten bzw. verkauft (Urk. 20/5 S. 3, 6).

### **E. 3.2.3**

Dass beide Geschädigten den Vorfall praktisch identisch schildern, spricht stark dafür, dass sich dieser tatsächlich wie in der Anklage beschrieben zugetra- gen hat. Den Standort, an dem sich der Vorfall abgespielt habe, zeichneten so- dann auch beide Geschädigten

unabhängig voneinander praktisch identisch auf den ihnen vorgelegten Situationsplänen der Moschee ein (vgl. Anhänge in den Urk. 20/2 und 20/6 i.V.m. Urk. 20/2 S. 11 ff. bzw. Urk. 20/6 S. 32). Auch über die Identität des Täters – des Beschuldigten F.\_\_\_\_\_ – lassen beide keine Zweifel aufkommen. Aus den Aussagen A.\_\_\_\_\_s lässt sich zudem entnehmen, dass A.\_\_\_\_\_ diesen Vorfall als besonders erniedrigend empfunden hat. Entsprechend beschreibt er das Vorgehen F.\_\_\_\_\_s so, dass dies eigentlich Folter gewesen sei (Urk. 20/1 S. 5). Dies mag auch der Grund dafür gewesen sein, dass er sich in der anschliessenden Detailbefragung zu diesem Vorfall nicht mehr äussern wollte und nach kurzer Rücksprache mit seinem Rechtsvertreter schliesslich angab, er wolle nicht darüber sprechen, dies sei "privat" (Urk. 20/2 S. 13). Solche Darlegungen eigener gefühlsbezogenen Vorgänge sprechen für die Glaubhaftigkeit einer Aussage. Im Übrigen spricht gerade auch die Ausgefallenheit bzw. Absurdität dieses Vorfalls dafür, dass sich dieser so abgespielt hat. Wer mit einer Lügengeschichte jemanden zu Unrecht zu belasten versucht, würde aus der Angst heraus, unglaublich zu wirken, wohl kaum auf die Idee kommen, eine derart ausgefallene Geschichte zu erfinden. Mit Blick auf die Aussagen P.\_\_\_\_\_s bemerkenswert ist sodann der Detailreichtum in seiner Schilderung. So habe F.\_\_\_\_\_ das Geld herausgenommen, A.\_\_\_\_\_ von unten an den Kiefer gefasst und gegen die Wangen gedrückt, so dass dieser den Mund öffnen musste, worauf er ihm das Geld reingesteckt habe (Urk. 20/6 S. 32). Seine bildhafte Darstellung dieses Vorgangs ist ein starkes Indiz dafür, dass sich der Vorfall tatsächlich so ereignet hat, wie er ihn beschreibt. Ferner sind auch die Schilderungen konkreter Gesprächsteile, welche aussagepsychologisch ebenfalls ein Realkennzeichen darstellten, in den Aussagen der Geschädigten vorhanden. Beide geben übereinstimmend an, dass der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ seine Aktion mit den Worten, A.\_\_\_\_\_ habe seine Religion verkauft, weshalb er nun das Geld schlucken solle, kommentierte (Urk. 20/1

- 32 - S. 3; Urk. 20/6 S. 32). Selbst der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ gibt an, den Beschuldigten danach gefragt zu haben, weshalb er seine Religion verkaufe (Urk. 13/1 S. 4). Nach dem Gesagten ist auf die glaubhaften Aussagen der Geschädigten abzustellen, was allerdings auch zu folgender Einschränkung führt: Für das Beweisergebnis nicht unerheblich ist die Tatsache, dass P.\_\_\_\_\_ nicht bestätigte, dass A.\_\_\_\_\_ die Banknote letztlich auch schluckte, sondern vielmehr angab, dass A.\_\_\_\_\_ diese wieder aus dem Mund genommen habe (Urk. 20/6 S. 32). Nachdem auch A.\_\_\_\_\_, wie zuvor dargelegt, im Rahmen der späteren Einvernahmen das Herunterschlucken der Note ebenfalls nicht mehr bestätigen wollte (Urk. 20/2 S. 24), kann der Verbleib der Banknote nachträglich nicht mehr mit genügender Sicherheit erstellt werden. Es ist entsprechend aufgrund der verbleibenden Zweifel zu Gunsten der Beschuldigten – anders als noch die Vorinstanz – davon auszugehen, dass A.\_\_\_\_\_ die Banknote nicht herunterschlucken musste.

#### **E. 3.2.4**

Im Ergebnis sind die im Sachverhaltsabschnitt 3 der Anklage umschriebenen Handlungen, begangen durch den Beschuldigten F.\_\_\_\_\_, somit insoweit erstellt, als A.\_\_\_\_\_ gewaltsam gezwungen wurde, die Zehnernote in den Mund zu nehmen.

#### **E. 3.3**

Ferner ergeben sich aus den Einvernahmen der beiden Privatkläger, dass diese im Nachgang an den Vorfall vom 11. November 2016 offenbar grosse Angst hatten, dass die Beschuldigten oder Drittpersonen, welche von den Beschuldigten über die angebliche

Spionage der Privatkläger in der M.\_\_\_\_\_ informiert worden seien, für diese Spionagetätigkeit Vergeltung üben könnten. So äusserte sich etwa der Privatkläger P.\_\_\_\_\_ dahingehend, dass sie in weiten Kreisen von anderen, teilweise radikalen Islamgläubigen in anderen Moscheen in der Schweiz und im Ausland für "vogelfrei" erklärt worden seien, was bei den Privatklägern offenbar riesige Angst um sich und ihre Familien ausgelöst hatte. Wie bereits darge-

- 89 - legt, fühlte sich etwa der Privatkläger P.\_\_\_\_\_ regelrecht verfolgt und traute sich nicht mehr nach Hause bzw. sah sich angeblich gezwungen, seine Telefonnummer zu wechseln und für seine Familienangehörigen in der Schweiz und in Libyen Wohnortwechsel zu veranlassen (Urk. 20/5 S. 2, 4 f.; Urk. 20/6 S. 25 f.). Im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme äusserte sich auch der Privatkläger A.\_\_\_\_\_ dahingehend, dass er nach dem Vorfall vom 11. November 2016 in diesem Zusammenhang bedroht und unter Druck gesetzt worden sei, wobei er sich aber nicht genauer dazu äussern bzw. dies später nicht mehr bestätigen wollte (Urk. 20/1 S. 8). Allerdings bekräftigte auch er, gehört zu haben, dass Informationen über bzw. Fotos von ihm und P.\_\_\_\_\_ zu anderen Moscheen bzw. an deren Besucher verschickt worden seien (Urk. 20/2 S. 30 f.). Auch äusserten sich beide Privatkläger dahingehend, dass in dieser Hinsicht vor allem der Beschuldigte R.\_\_\_\_\_, welcher wie bereits erwähnt bis heute nicht ermittelt werden konnte, eine tragende Rolle gespielt habe (Urk. 20/2 S. 31; Urk. 20/5 S. 6; Urk. 20/6 S. 37). Ob bzw. inwieweit die von den Privatklägern behaupteten Bedrohungen und die vermeintlich schwerwiegenden Verbreitungen ihrer Angaben bzw. Fotos tatsächlich stattgefunden haben, muss offenbleiben, wird solches dem Beschuldigten und seinen Mitbeschuldigten doch im vorliegenden Strafverfahren nicht zum Vorwurf gemacht. Für die Beurteilung der Zivilklage des Privatklägers 1 sind diese behaupteten Umstände möglicherweise durchaus erheblich, bestehen nach dem Gesagten doch durchaus Hinweise darauf, dass die geltend gemachten psychischen Folgen nicht direkt auf die angeklagten Straftaten der Beschuldigten zurückzuführen sein könnten, sondern teilweise oder gar vorwiegend durch die Angst vor weiteren Vergeltungsaktionen für das ihnen vorgeworfene Spionieren – insbesondere auch durch Drittpersonen aus dem radikalislamistischen Milieu – (mit-)verursacht worden sein könnten. Nachdem die diesbezüglichen offenen Fragen mit möglicherweise entscheidenden Auswirkungen auf die Kausalität der vom Privatkläger behaupteten Schadensverursachung hatten, wäre es am Privatkläger gewesen, seine Zivilklage auch in dieser Hinsicht genauer zu substantiieren, was er jedoch nicht getan hat. Mangels genügender Substantiierung der Zivilklage kann im vorliegenden Verfahren keine abschliessende Entscheidung über die

- 90 - Schadenersatzforderung getroffen werden und die Schadenersatzbegehren des Privatklägers A.\_\_\_\_\_ sind entsprechend auf den Zivilweg zu verweisen.

### **E. 3.3.1**

Für sämtliche Sachverhaltsabschnitte, die sich ab dem Verschleppen A.\_\_\_\_\_s in den Gebetsraum in diesem abgespielt haben sollen (Sachverhaltsabschnitte 3, 5, 7, 8 und 9), macht die Anklage den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, N.\_\_\_\_\_ und dem Jugendlichen zum Vorwurf, dem Geschehen unmittelbar beigewohnt zu haben, soweit sie jeweils nicht ohnehin selber gehandelt hatten.

### **E. 3.3.2**

Hinsichtlich Sachverhaltsabschnitt 3 hat der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ den vorinstanzlichen Schuldspruch wegen Gehilfenschaft zur Nötigung bereits akzeptiert. Entsprechend ist nur noch die Frage nach der rechtlichen Qualifikation massgebend. Was das Bespucken gemäss Sachverhaltsabschnitt 9 angeht, ist angesichts der unangefochtenen gebliebenen Schuldsprüche hinsichtlich der Taten im

- 33 - Eingangsbereich (Sachverhaltsteil A, Schuldsprüche betreffend mehrfacher Nötigung gemäss Sachverhaltsabschnitt A, 1, 6; betreffend mehrfache Drohung gemäss Sachverhaltsabschnitt 4; Freiheitsberaubung gemäss Sachverhaltsabschnitt 2) sowie im Gebetsraum (Sachverhaltsteil B, Schuldspruch betreffend Tötlichkeit gemäss Sachverhaltsabschnitt 7; betreffend Drohung gemäss Sachverhaltsabschnitt 5; betreffend mehrfacher Nötigung gemäss Sachverhaltsabschnitten 14 und 15 sowie betreffend mehrfacher Freiheitsberaubung gemäss Sachverhaltsabschnitten 12 und 19 inkl. 3 der Anlageschrift), die sich vor und nach dem noch zu beurteilenden Bespucken ereignet hatten, klar, dass der Beschuldigte insoweit von Beginn weg bereits auf A.\_\_\_\_\_ einwirkte und muss entsprechend auch davon ausgegangen werden, dass er auch anwesend war, als der Privatkläger 1 bespuckt wurde. Neben den bereits bei den Vorfällen im Eingangsbereich anwesenden Beschuldigten C.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und dem Jugendlichen hat im Zuge des Verschleppens von A.\_\_\_\_\_ in den Gebetsraum neu auch G.\_\_\_\_\_ aktiv ins Geschehen eingegriffen. Dafür, dass sich einer oder mehrere dieser vier Beschuldigten in der Folge während der Begehung der erstellten Taten im Gebetsraum zurückgezogen hätten, gibt es keine Anzeichen. Zum einen haben sie – wie soeben erstellt wurde – an diesen Tathandlungen selber aktiv mitgewirkt. Zum andern bestätigte auch A.\_\_\_\_\_, dass sie in dieser Phase im Gebetsraum zum Kreis jener Beschuldigten gehörten, die unmittelbar um ihn herumgestanden seien (Urk. 20/2 S. 12). Ihre Anwesenheit um den Privatkläger A.\_\_\_\_\_ ist damit erstellt. Ob – und falls ja, inwiefern – diese Anwesenheit von strafrechtlicher Relevanz war, wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu erörtern sein.

#### **E. 3.4**

Im Ergebnis ist die Schadenersatzforderung des Privatklägers A.\_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen. 4. Genugtuung

#### **E. 3.5**

Auf beruflicher Ebene ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte wie gesagt eine Lehre als Nahrungs- und Genussmittelverkäufer abgeschlossen hat. Im Anschluss arbeitete er rund 3 Jahre als Zählerkastenmonteur und machte dann eine berufsbegleitende Ausbildung zum Sicherheitsangestellten. Diesen Beruf übte er während eines Jahres aus. Danach war er 2016 knapp 2 Jahre als

- 77 - Verkäufer tätig, bevor er am 1. Januar 2017 arbeitslos wurde. Seit dem 10. September 2018 arbeitet er in einem 100% Pensum im kaufmännischen Bereich (Urk. 160/5/10/3; Urk. 187/1; Urk. 187/3; Urk. 187/6 - 10; Protokoll II S. 86). Per Ende Oktober 2019 hat er berufsbegleitend eine Ausbildung als technischer Kaufmann absolviert (Urk. 160/5/10/2) und ist nunmehr als Logistikmanager tätig. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Beschuldigte seit seiner Lehre zwar offenbar Mühe bekundete, seinen Platz in der hiesigen Berufswelt zu finden, wechselte er doch auffällig oft zwischen zahlreichen, gänzlich verschiedenen Berufstätigkeiten hin und her. Zu seinen Gunsten ist allerdings zu berücksichtigen, dass er – wenngleich er fast zwei Jahre arbeitslos war – in den elf Jahren seit seinem Schulabschluss zum grössten Teil erwerbstätig war und für seinen Le-

bensunterhalt sowie jüngst für seine Familie somit weitgehend selber aufzukommen vermochte und sich insbesondere in den letzten Jahren beruflich stabilisiert zu haben scheint. Insofern kann insgesamt doch von einer weitgehenden beruflichen Integration gesprochen werden.

### **E. 3.6**

Der Beschuldigte verfügt über die Niederlassungsbewilligung C. Er spricht neben Deutsch auch die in Afghanistan als Landessprache geltende Sprache Dari. Der Beschuldigte hat gemäss eigenen Angaben in Afghanistan allerdings keine Verwandten und keinen Kontakt mehr zu seinem Heimatland. Er habe dort auch keinen Besitz. Seit seiner Flucht in die Schweiz sei er nie mehr dort gewesen (Urk. 19 S. 53; Prot. II S. 91 f.). Mit Blick auf die Resozialisierungschance in seinem Heimatland ist auf der einen Seite erschwerend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte das Land nur aus seinen frühen Kindsjahren kennt. Angesichts der mittlerweile fast zwanzigjährigen Abwesenheit, in welcher er sein Heimatland auch nie mehr besucht hat, wäre eine Wiedereingliederung in seinem Heimatland sicher schwierig. Auf der anderen Seite ist zu beachten, dass der Beschuldigte immerhin 9 Jahre dort gelebt und auch – wenn auch nur kurz – die Schule besuchte und zudem die örtliche Sprache beherrscht. Zwar dürfte die Wirtschaftslage in Afghanistan sicher deutlich schwieriger sein als in der Schweiz. Dies vermag praxisgemäss allerdings eine ausländerrechtliche Ausweisung nicht und die strafrechtliche Landesverweisung umso weniger zu hindern (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1314/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.11. mit Hinweisen). Aufgrund seiner hier

- 78 - erlernten vielseitigen Tätigkeiten im kaufmännischen wie auch im handwerklichen Bereich (Zählerkastenmonteur) sowie im Sicherheitsbereich erscheint auch eine berufliche Reintegration zwar nicht von Vorherein ausgeschlossen, besteht für diese Art von Berufen sicherlich auch dort Bedarf, wobei dem Beschuldigte seine gute Ausbildung sowie seine Sprachkenntnisse (Dari, Deutsch, Englisch) sicher zum Vorteil gereichen würden. Allerdings ist die aktuellste Entwicklung mit der erneuten Machtergreifung durch die Taliban zu berücksichtigen, welche das krisengeschüttelte Land erneut destabilisiert hat und die beruflichen Wiedereingliederungschancen des Beschuldigten zusätzlich erschwert.

### **E. 3.7**

In einer Gesamtbetrachtung der erwähnten Kriterien erscheint eine Reintegration des Beschuldigten in seinem Heimatland zwar nicht per se ausgeschlossen. Aufgrund der aktuellen Lage in Afghanistan wäre diese allerdings als stark erschwert und insbesondere für seine Frau und Kinder nicht zumutbar. Im Lichte der zitierten Rechtsprechung fällt beim Beschuldigten ohnehin stark ins Gewicht, dass er seine Schul- und Ausbildungszeit inklusive der prägenden Adoleszenz ganz oder zumindest grösstenteils in der Schweiz verbracht hat und er insofern im Sinne von Art. 66a Abs. 2 letzter Satz als in der Schweiz aufgewachsen gilt und dieser Situation folglich besonders Rechnung zu tragen ist. Es ist so dann von einer weitgehenden Integration in der Schweiz auszugehen. Angesichts der langen, mittlerweile fast zwanzigjährigen Aufenthaltsdauer in der Schweiz in Kombination mit der Tatsache, dass er zu seinem Heimatland Afghanistan seit seiner Einreise in die Schweiz keine Beziehung mehr pflegt, indem er das Land seither nie mehr besucht hat und keinen Kontakt zu allfälligen noch dort lebenden Verwandten mehr hat, ist davon auszugehen, dass seine Bindungen mit der Schweiz von einer derartigen Intensität sind,

dass seine Verweisung nach Afghanistan für ihn eine schwere persönliche Härte bedeuten würde, sodass die erste kumulative Voraussetzung von Art. 66a Abs. 2 StGB erfüllt ist. Zu bestimmen bleibt, ob sein privates Interesse am Verbleib in der Schweiz gegenüber den für seine Landesverweisung sprechenden Interessen überwiegt.

### **E. 3.8**

Entsprechend ist zu prüfen, ob die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung die beschriebenen privaten Interessen des Beschuldigten am

- 79 - Verbleib in der Schweiz dennoch überwiegen. Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, so dass die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abgestellt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B\_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.6.2. mit weiteren Verweisen auf Rechtsprechung). Vorliegend hat der Beschuldigte sich der Freiheitsberaubung, die für die Landesverweisung als Katalogtat gilt, mehrfach schuldig gemacht. Wie dargelegt, bewegt sich das Verschulden des Beschuldigten insbesondere aufgrund der beschränkten Dauer derselben allerdings noch im leichten Bereich. Zwar hat er darüber hinaus im Zuge ein und desselben Vorfalls noch weitere Delikte begangen, mitunter mehrfache Drohungen und mehrfache Nötigungen. Bei diesen Straftaten handelt es sich allerdings ebenfalls um nicht besonders schwere Taten mit noch leichtem Verschulden. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich insbesondere, dass es sich dabei – abgesehen von verschiedenen geringfügigen Tötlichkeiten – nicht um Gewalttaten handelte. Wenngleich im vorliegenden Fall nicht zu vernachlässigen ist, dass sich das Ausmass des vom Beschuldigten zusammen mit mehreren Mittätern begangene Unrecht mitunter in der Kumulation bzw. der Wechselwirkung der Vielzahl der an diesem Abend begangenen Taten offenbarte (vgl. oben E. V.4.1.), ist mit Blick auf die Gefahr künftiger Taten dieser Art zu berücksichtigen, dass sich der vorliegende Vorfall unter sehr singulären Umständen ereignete (vgl. dazu oben E. IV.7.2.). Der Beschuldigte verfügt zwar über eine Vorstrafe, die allerdings einem gänzlich anderen Deliktsfeld (Strassenverkehrsrecht) zuzuordnen ist und sich mithin nicht als einschlägig präsentiert. Zu berücksichtigen ist sodann, dass der Beschuldigte vorliegend zum ersten Mal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, die überdies bedingt aufgeschoben wird. Entsprechend ist eine besonders günstige Legalprognose gegeben. Sodann hat er sich seit den vorliegend zur Beurteilung stehenden Taten vom 11. November 2016 und damit seit mittlerweile rund 5 Jahren klaglos verhalten. Schliesslich weist der Beschuldigte sehr gewichtige private Interessen am Ver-

- 80 - bleib in der Schweiz auf (vgl. oben E. V.3.7.). Abgesehen von einem Teil seiner Kindheit, die er in Afghanistan verbracht hat, und dem Beherrschen der dort gesprochenen Sprache weist er seit seiner Einreise in die Schweiz vor mittlerweile fast zwanzig Jahren keinen Bezug mehr zu seinem Heimatland auf. Sodann erscheint die Reintegration von ihm und seiner Familie in Afghanistan aufgrund der die jüngsten Entwicklungen ernsthaft in Zweifel gestellt. Insgesamt überwiegen seine rechtlich gewichteten privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung. Es ist entsprechend auf eine Landesverweisung zu verzichten.

### **E. 3.9**

Im Ergebnis ist gestützt auf Art. 66a Abs. 2 StGB von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen. VI. Zivilforderung 1. Ausgangslage

### **E. 4**

Methodik und Wahl der Sanktionsart

#### **E. 4.1**

Parteistandpunkt und rechtliche Voraussetzungen

##### **E. 4.1.1**

Der Privatkläger A.\_\_\_\_\_ macht geltend, der Vorfall des tt. November 2016 habe bei ihm nachhaltig negative Auswirkungen gezeitigt. Nicht nur sei er am Tatabend selber geschlagen, der Freiheit beraubt, genötigt und in Todesangst versetzt worden. Die Todesangst habe auch nach dem Vorfall wochen- und monatelang angehalten. Diese Angst habe sodann nicht nur mit Blick auf sich selber bestanden, sondern vielmehr habe er panische Angst davor gehabt, dass seinen Angehörigen etwas passieren könnte. Ihm sei ferner eine Posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert worden. Demnach habe er während Monaten unter enormer Schreckhaftigkeit, Hypervigilanz, massiven Angstzuständen und Verfolgungsideen gelitten. Weiter hätten ihn Albträume, Schlaflosigkeit und Verwirrheitszustände geplagt. Sodann habe er nach dem Vorfall sieben Mal die Wohnung gewechselt und fühle sich auch heute noch unsicher in seinen vier Wänden. Entsprechend sei eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 20'000.– zur Abgeltung der erlittenen seelischen Unbill angemessen (Urk. 151 S. 4 Rz. 5; Urk. 160/2 S. 8 ff.; Urk. 203/2 S. 13 f.).

##### **E. 4.1.2**

Hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen an die Zusprechung einer Genugtuung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. IX.3.1. f.; KESSLER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl. 2019, N 13 ff. zu Art. 47 OR sowie N 13 zu Art. 49, je mit Verweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

- 91 -

##### **E. 4.1.3**

Auch beim Geschädigten P.\_\_\_\_\_ sind ähnliche Tatfolgen feststellbar. Während die physischen Nachfolgend des Tatabends in Form von Schmerzen am Hinterkopf, Schwindel und Übelkeit bzw. das diesbezüglich diagnostizierte leichte Schädelhirntrauma (vgl. Urk. 34/1) klar dem Faustschlag des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ geschuldet sind, ist eine derartige Zuordnung auf bestimmte Delikte hinsichtlich der psychischen Folgen aus den genannten Gründen gerade nicht möglich. Wenngleich auch hier der wiederum von Psychiaterin med. pract. I.\_\_\_\_\_ gestellten Diagnose eines "posttraumatischen Schockzustands" (Urk. 34/2) aufgrund der geringen Angaben über das Zustandekommen dieser Diagnose mit einer gewissen Zurückhaltung zu begegnen ist, äusserten sich auch bei ihm glaubhafte Anzeichen auf gewisse psychische Beeinträchtigungen dessen, was er am Tatabend erlebt hatte. So berichtete er glaubhaft über Angstzustände und Schlafprobleme (Urk. 20/5 S. 4 f.; Urk. 20/6 S. 25 f.).

- 49 -

#### **E. 4.1.4**

Dieser Notwendigkeit, die Wechselwirkung der verschiedenen Delikte und die aus diesem Zusammenspiel entstandenen gesteigerten negativen Auswirkungen auf die Geschädigten im Sinne einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen, ist zum einen in der nachfolgenden Strafzumessung dadurch Rechnung zu tragen, dass hinsichtlich der einzelnen Delikte gegenüber der Einsatzstrafe für das schwerste Delikt ein erhöhter Asperationsfaktor anzuwenden ist. Entsprechend kann die in casu offensichtlich vorliegende grosse örtliche, zeitliche und sachliche Nähe der verschiedenen Taten nicht – wie sonst häufig angezeigt – zu einer reduzierten Asperation führen, sondern umgekehrt. Durch die Berücksichtigung dieses Effekts im Rahmen der Asperation zu den von ihm begangenen einzelnen Delikten ist mithin auch sichergestellt, dass dieser beim Beschuldigten nur insoweit berücksichtigt wird, wie er aufgrund seiner Beteiligung am Vorfall auch tatsächlich zu dieser Gesamtsituation beigetragen hat. Zum andern hat diese notwendigerweise zu erfolgende Gesamtbetrachtung – wie sogleich zu zeigen sein wird – beim Beschuldigten auch einen gewissen Einfluss auf die Wahl der Sanktionsart.

#### **E. 4.2**

Konkrete Beurteilung

##### **E. 4.2.1**

Körperliche Beeinträchtigung hat der Privatkläger A. \_\_\_\_\_ aufgrund des Vorfalls zwar kaum erlitten bzw. diese hatten keine übermässigen Leiden verursacht. Wie bereits im Rahmen der Strafzumessung dargelegt, ist aber von einer beachtenswerten Beeinträchtigung seines psychischen Wohlbefindens auszugehen, die er am Tatabend erleiden musste. So ist wie dargelegt davon auszugehen, dass der Privatkläger sich am Tatabend aufgrund des Vorgehens der Beschuldigten vor allem im ersten Teil des Vorfalls (vor Eintreffen des Imams und des Vorstands) komplett ausgeliefert und schutzlos fühlte und während längerer Zeit ernsthaft um sein Leben fürchtete, war er doch aufgrund der ernstzunehmenden Drohungen der Beschuldigten davon überzeugt, an diesem Abend sterben zu müssen bzw. getötet zu werden. Hinzu kamen Erniedrigungen und Demütigungen, sowohl verbal als auch in Form mehrfachen Bespuckens sowie dem Zwang, eine Geldnote in den Mund zu nehmen. Dass diese Erlebnisse, wie bereits dargelegt, auch im Nachhinein gewisse Auswirkungen auf das psychische Wohlbefinden zeitigten, ist mit der Vorinstanz als notorisch und somit – wenn auch nur in beschränkter Masse – als erstellt zu erachten (vgl. oben E. IV.4.1.2. sowie hier vor). Die für das Aussprechen einer Genugtuung erforderliche Schwere der seelischen Unbill ist insoweit sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erreicht. Die Widerrechtlichkeit des schädigenden Verhaltens der Beschuldigten ist angesichts der vorliegend festgestellten Strafbarkeit desselben offensichtlich gegeben. In dieser Hinsicht ist auch die Kausalität zwischen der genannten seelischen Unbill und dem strafbaren Verhalten der Beschuldigten als erstellt zu erachten. Sodann hat eine anderweitige Widergutmachung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 OR – wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt (vorinstanzliches Urteil E. IX. 3.3) – nicht stattgefunden. Insgesamt sind die Voraussetzungen für das Zusprechen einer Genugtuung in diesem (beschränkten) Umfang somit erfüllt. Für die Bemessung der Genugtuung ist aber auch relativierend zu berücksichtigen, dass sich das Verschulden der Beschuldigten weitestgehend noch im eher tiefen Bereich bewegte. Zu Recht hat die Vorinstanz zudem erwogen, dass den Privatkläger am Vorfall ein gewisses Mitverschulden trifft, indem er im Bewusstsein um die Brisanz seines Tuns die Eskalation

der Situation in der Moschee durch sein

- 92 - Verhalten (unerwünschtes Fotografieren in der Moschee und Weitergabe von Fotos und Informationen an den Journalisten J.\_\_\_\_\_; provokatives Mitführen von Alkoholflaschen) bis zu einem gewissen Grad provoziert bzw. zumindest ausgelöst hat. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Genugtuung in der Höhe von Fr. 2'000.– erscheint den Umständen entsprechend angemessen.

#### **E. 4.2.2**

Ob und inwieweit eine darüber hinausgehende seelische Unbill in der Gestalt der behaupteten Posttraumatischen Belastungsstörung sowie der Arbeits- und Studierunfähigkeit etc. bestand, die direkt auf die zu beurteilenden Taten zurückzuführen sind, muss mangels genügender Substantiierung seitens des Privatklägers auch hier offengelassen werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die obigen Erwägungen (E. VI.3.2. f.) verwiesen werden. Entsprechend ist auch die Genugtuungsforderung im Mehrbetrag, d.h. soweit diese über das als erstellt erachtete und mit Fr. 2'000.– abgegoltene Mass hinaus geht, auf den Zivilweg zu verweisen.

#### **E. 4.2.3**

Gemäss Art. 50 Abs. 1 OR haften mehrere Personen, die einen Schaden gemeinsam – sei es als Anstifter, Urheber oder Gehilfen – verschuldet haben, dem Geschädigten für diesen Schaden solidarisch. Vorliegend begingen die Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, der Jugendliche, G.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ eine Vielzahl von Straftaten in verschiedenen Konstellationen gemeinsam, wobei einzelne der Beschuldigten an gewissen Delikten als Haupttäter, an anderen als Gehilfen mitwirkten. Wie bereits eingangs zur Strafzumessung dargelegt, bedingt der vorliegende Fall eine gewisse Gesamtbetrachtung des Verhaltens bzw. des Zusammenwirkens der Beschuldigten, wobei sich insbesondere auch die soeben erläuterten Tatfolgen, die eine Genugtuung rechtfertigen, nicht einem einzelnen Delikt oder Täter zuordnen lassen, sondern vielmehr der Gesamtheit der Taten der Beschuldigten geschuldet sind (vgl. dazu ausführlich oben E. IV.4.1.1. ff.). Den dem Privatkläger A.\_\_\_\_\_ entstandenen immateriellen Schaden haben die sieben Beschuldigten entsprechend gemeinsam verschuldet, wobei jeder Beschuldigte durch sein Handeln bzw. sein Mitwirken an den Handlungen der anderen einen massgeblichen Beitrag geleistet hat. Die Voraussetzungen einer solidarischen Haftung für die dem Privatkläger A.\_\_\_\_\_ zugespro-

- 93 - chene Genugtuung sind entsprechend gegeben. Im Aussenverhältnis sind die Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, der Jugendliche, G.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ entsprechend zu verpflichten, dem Privatkläger die Genugtuung unter solidarischer Haftung im Sinne von Art. 50 Abs. 1 OR zu bezahlen. Einzig den Beschuldigten N.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ konnte eine strafrechtlich relevante Beteiligung an den Taten nicht nachgewiesen werden (vgl. separaten Verfahren SB190209 und SB190213, Urteile vom 15. September 2021 mit entsprechender Begründung), womit sie auch keine Pflicht zur Leistung einer Genugtuung trifft. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren

#### **E. 4.2.4**

Im Ergebnis ist für die Freiheitsentziehung, die mehrfache Drohung und die mehrfachen Nötigungen eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Aufgrund der Gleichartigkeit der Strafen ist

gestützt auf Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Für die Tötlichkeiten ist demgegenüber – wie in Art. 126 Abs. 1 StGB als einzige mögliche Sanktionsart vorgesehen – auf eine Busse zu erkennen. Zu-

- 52 - sätzlich ist für seine Beteiligung an den Beschimpfungen gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB zwingend eine Geldstrafe auszusprechen.

## **E. 5**

Strafraumen und schwerste Straftat Wie die Vorinstanz zutreffend erkannt hat, stellt vorliegend die (mehrfach erfüllte) Freiheitsberaubung die schwerste Straftat dar (vorinstanzliches Urteil E. V.2.2.). Nachdem die Freiheitsberaubung zum Nachteil des Privatklägers A.\_\_\_\_\_ gegenüber jener zum Nachteil des Geschädigten P.\_\_\_\_\_ hinsichtlich ihrer Dauer etwas schwerer wiegt, ist dieses Delikt als Ausgangspunkt der Strafzumessung für die Bildung der Einsatzstrafe heranzuziehen. Der ordentliche Strafraumen be- wegt sich somit im Bereich von 1 Tagessatz Geldstrafe bis zu 5 Jahren Freiheits- strafe.

## **E. 6**

Konkrete Beurteilung

### **E. 6.1**

Freiheitsberaubung zum Nachteil des Privatklägers A.\_\_\_\_\_ (Sachver- haltsabschnitt 12 inkl. 2)

#### **E. 6.1.1**

Für die objektive Tatschwere ist zunächst die Dauer der Freiheitsberaubung massgeblich. A.\_\_\_\_\_ wurde während über 1 ½ Stunden gegen seinen Willen in der Moschee festgehalten. Mit Blick auf das Tatvorgehen ist relevant, dass die Beschränkung der Bewegungsfreiheit vorwiegend dadurch erzwungen wurde, dass er durch die zahlenmässige Übermacht der um ihn herum versammelten Beschuldigten in Kombination mit seiner Einschüchterung, die durch die tätlichen Übergriffe sowie Drohungen hervorgerufen wurde, faktisch daran gehindert wur- de, die Moschee zu verlassen. Diese physischen und verbalen Übergriffe auf den Privatkläger dienten allerdings nicht primär der Freiheitsberaubung und sind – um eine Doppelbestrafung zu vermeiden – somit nur im Rahmen der Strafzumessung zu diesen Delikten zu berücksichtigen. Sodann handelte es sich bei der Festnah- me A.\_\_\_\_\_s und dem anschliessenden Festhalten eher um eine spontane Akti- on. Denn wenngleich davon auszugehen ist, dass die Beschuldigten in Anbetracht der vorgängigen Ereignisse und der medialen Aufmerksamkeit rund um die M.\_\_\_\_\_ im Vorfeld des Tatabends bereits alarmiert und wohl auch aufmerk- sa-

- 53 - mer waren, gibt es keine Hinweise darauf, dass das Vorgehen gegen den angeb- lichen Spion im Vornherein geplant oder abgesprochen gewesen wäre. Insgesamt erscheinen sowohl die Dauer der Freiheitsberaubung als auch das Tatvorgehen der Beschuldigten im Hinblick auf all jene Taten, die unter dem Tatbestand denk- bar wären, noch relativ geringfügig. Mit Blick auf die Rollenverteilung der in Mittä- terschaft handelnden Beschuldigten ist verschuldenserhöhend zu berücksichti- gen, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ bei der Freiheitsberaubung eine tragende Rolle einnahm, war er doch einer der ersten, der den Privatkläger im Eingangsbe- reich festsetzte, ihn schliesslich mit drei anderen Beschuldigten in den Gebets- raum "verfrachtete" und auch in der darauffolgenden Phase im Kreis um den Pri- vatkläger an vorderster Front präsent war.

### **E. 6.1.2**

In subjektiver Hinsicht ist anzumerken, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, was aber nicht verschuldenserhöhend zu berücksichtigen ist. Mit Blick auf die Beweggründe der Tat ist beachtlich, dass das Festhalten des Privatklägers nicht dazu diente, diesen bis zum Eintreffen der Polizei dingfest zu machen, sondern vielmehr vom Gedanken geleitet war, A.\_\_\_\_\_ zurückzubehalten, um die Angelegenheit unter Beizug des Imams unter sich zu regeln und den "Spion" in diesem Sinne angemessen zur Rechenschaft ziehen zu können. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, spielte somit Rache eine gewisse Rolle. Gleichzeitig zeigt die Tatsache, dass der Beschuldigte ohne Weiteres einfach die Polizei hätte rufen können, um die Angelegenheit zu klären, dass ihm und seinen Mitbeschuldigten ein grosses Mass an Entscheidungsfreiheit zukam, die Rechtsgutsverletzung zu vermeiden oder zumindest – bis zum Eintreffen der Polizei – möglichst gering zu halten. Diese verschuldenserhöhenden Umstände werden allerdings etwas dadurch relativiert, dass sich im Verhalten des Beschuldigten auch die verspürte Wut über das Fotografieren von Gläubigen in der Moschee widerspiegelte, welche angesichts der negativen Berichterstattungen mit Fotos von Moscheebesuchern im Vorfeld des Vorfalls sowie den von den Beschuldigten befürchteten negativen Auswirkungen etwa auf ihre Berufslaufbahn (Befürchtungen eines Stellenverlusts für sich oder für befreundete Mitbeschuldigte) bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar ist. Insgesamt wiegen sich die verschuldenserhöhenden und verschuldensmindernden subjektiven Tatkomponenten somit auf.

- 54 -

### **E. 6.1.3**

Nach dem Gesagten ist das Tatverschulden der Freiheitsberaubung im Hinblick auf den weiten Strafrahmen von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe mit der Vorinstanz als noch leicht einzustufen, weshalb eine Einsatzstrafe von 7 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen erscheint.

## **E. 6.2**

Drohungen zum Nachteil A.\_\_\_\_\_s (Sachverhaltsabschnitte 4 und 5)

### **E. 6.2.1**

Dem Privatkläger wurde vorliegend durch mehrere Beschuldigte – mitunter den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ – gedroht, man werde ihn umbringen. Dass es sich bei diesen Drohungen, die das höchste Rechtsgut Leben in seinem Kern betreffen, objektiv um schwere Drohungen handelt, versteht sich von selbst. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist mit Blick auf das Tatvorgehen relevant, dass die Drohungen von insgesamt fünf Beschuldigten geäussert wurden, während der Privatkläger von einer Gruppe von sieben Beschuldigten umstellt war. Dies war geeignet, die Wirkung der Drohungen zu verstärken. Auch hier sind zur Bewertung der Tatschwere die eingangs dargelegten Gesamtumstände relevant. Die dort beschriebene Gruppendynamik und die damit verbundene Gefahr, dass die Situation komplett eskalieren könnte, erhöhte das Einschüchterungspotential der Drohungen massiv, sodass der Privatkläger, wie erwähnt, ernsthaft befürchtete, dass er die Moschee an diesem Abend nicht mehr lebendig verlassen würde bzw. er – nachdem die rettende Polizei dann doch noch eintraf – im Nachgang zu diesem Vorfall weiterhin Angstzustände durchlebte. Die objektive Tatschwere wiegt somit nicht mehr leicht.

### **E. 6.2.2**

Auf der subjektiver Seite der Tatschwere ist – abgesehen vom für sich nicht strafehörend wirkenden direkten Vorsatz des Beschuldigten – wiederum das bei ihm vorherrschende Rachemotiv zu beachten. Wie die Vorinstanz zu Recht anfüg- te, ist auch hier die bereits beschriebene, auch beim Beschuldigten vorhandene Wut über das Fotografieren durch A.\_\_\_\_\_ und sein offenbar direkter Kontakt zur Presse als relativierender Faktor zu berücksichtigen. Dennoch kann das Verhal- ten des Beschuldigten nicht als reine emotionale Kurzschlusshandlung abgetan werden. Die Dauer der Übergriffe bzw. der Umstand, dass die Drohungen mehr- fach über diese Zeit verteilt geäussert wurden, lassen jedenfalls nicht darauf schliessen, dass die Entscheidungsfreiheit und damit die Vermeidbarkeit der

- 55 - Rechtsgutsverletzung beim Beschuldigten derart eingeschränkt gewesen wäre, dass es ihm nur sehr schwer möglich gewesen wäre, sich normgerecht zu verhal- ten. Insgesamt überwiegen die verschuldensmindernden subjektiven Tatkompo- nenten – entgegen der Vorinstanz – somit nicht, sondern vermögen die verschul- denserhöhenden Aspekte höchstens aufzuheben.

### **E. 6.2.3**

Im Ergebnis ist somit von einem nicht mehr leichten Verschulden auszuge- hen. Unter Einbezug des massgeblichen Beitrags dieser Tat zur Verschlimmerung der Gesamtsituation (vgl. oben E. IV.4.1.) erscheint es angemessen, die Einsatz- strafe in Anwendung des Asperationsprinzips um 5 Monate auf ein Jahr Freiheits- strafe zu erhöhen.

### **E. 6.3**

Nötigung betreffend Wegnahme Mobiltelefon und Sperrcode zum Nachteil A.\_\_\_\_\_s (Sachverhaltsabschnitte A, 1 und 6)

#### **E. 6.3.1**

Bei der Nötigung zur Übergabe des Mobiltelefons und zur Nennung des Sperrcodes ist in objektiver Hinsicht relevant, dass die dem Privatkläger abgenö- tigte Handlung in Form der erzwungenen Offenlegung der Inhalte auf seinem Mo- biltelefon zwar mit einem Eingriff in seine Privatsphäre verbunden war. In Relation zu denkbaren, viel gröberen Handlungen, die noch vom Tatbestand erfasst wä- ren, erweisen sich die Nötigungen dennoch als verhältnismässig leicht. Nicht un- berücksichtigt bleiben darf an dieser Stelle ein gewisses Mitverschulden des Pri- vatklägers A.\_\_\_\_\_ selber, hat er doch durch das bekanntermassen unerwünsch- te Fotografieren in der Moschee selber den Anlass dazu gesetzt, dass sein Mobil- telefon von den Beschuldigten überprüft wurde. Verschuldenserhöhend wirken sich jedoch die von den Beschuldigten angewendeten Nötigungsmittel aus, die neben dem Umstellen des Privatklägers durch den Beschuldigten und zwei seiner Mitbeschuldigten auch Tötlichkeiten in Form von Ohrfeigen umfassten. Diese wa- ren jedoch wiederum mit keinen besonderen Schmerzen verbunden und schliess- lich – soweit nachweisbar – auch zahlenmässig auf mindestens drei Ohrfeigen durch ihn und seine Mittäter beschränkt. Die Tat war ferner nicht von Vornherein geplant worden. In diesem Lichte erscheint das objektive Tatverschulden noch klar als leicht.

- 56 -

#### **E. 6.3.2**

Auf subjektiver Seite ist der Vorsatz des Beschuldigten zu erwähnen, der sich jedoch auch hier nicht verschuldens erhöhend auswirken kann. Entgegen der Vorinstanz ist dagegen nicht von einem strafmindernden Notwehrexzess auszu- gehen:

#### **E. 6.3.2.1**

Die Vorinstanz hat mit Blick auf die Handlungen im Eingangsbereich das Vorliegen rechtfertigender Notwehr bzw. Notwehrhilfe und schliesslich einen Notwehr(hilfe)exzess geprüft. Indem sie die Strafbarkeit des Fotografierens der in der Moschee betenden Beschuldigte durch A.\_\_\_\_\_ bejaht, geht sie von einem rechtswidrigen Angriff auf die Privatsphäre aus, der bei bzw. unmittelbar nach seiner Entdeckung noch andauerte. Entsprechend kam sie zum Schluss, dass die Handlungen der Mittäter B.\_\_\_\_\_, des Jugendlichen und C.\_\_\_\_\_ noch gerechtfertigt gewesen wären, soweit sie sich nur auf die Wegnahme des Mobiltelefons von A.\_\_\_\_\_, das sein Tatwerkzeug darstellte, beschränkt hätten. Der Einsatz von Gewalt in Form von Tötlichkeiten sowie das zusätzliche Herausverlangen des Sperrcodes hielt sie jedoch für unverhältnismässig, womit sie im Ergebnis auf das Vorliegen eines Notwehr(hilfe)exzesses im Sinne von Art. 16 Abs. 1 StGB schliesst, der zumindest zu einer Strafminderung führe (vorinstanzliches Urteil E. IV.2.5.1 ff.).

#### **E. 6.3.2.2**

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten: Zum einen fand das Fotografieren des Privatklägers A.\_\_\_\_\_ – wie auch die Vorinstanz schon zutreffend erwogen hat (vorinstanzliches Urteil E. IV.2.5.5.) – in der für jedermann zugänglichen M.\_\_\_\_\_ und damit im Sinne der Rechtsprechung im privat-öffentlichen Bereich statt. Dieser gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zum Tatbestand der Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179quater StGB) – im Gegensatz zum Geheimbereich und dem geschützten Privatbereich i.e.S. – grundsätzlich als ungeschützt. Ob in diesem privat-öffentlichen Bereich allenfalls doch ein gewisser Schutz hinsichtlich persönliche Erscheinungsbilder, wie etwa Trauer am Grab oder im Badetenue, strafrechtlich besteht, hat das Bundesgericht bislang offengelassen (BGE 118 IV 50). Entsprechend ist bereits zweifelhaft, ob das Fotografieren in der Moschee überhaupt einen rechtswidrigen Angriff darstellte. Doch selbst wenn man insofern von einem rechtswidrigen Angriff auf

- 57 - die Privatsphäre der Beschuldigten ausgehen würde, dürften die Beschuldigten nicht von einer sanktionsrechtlichen Privilegierung, wie sie die Vorinstanz in der Gestalt des strafmindernden Notwehrexzesses annahm, profitieren: Sowohl rechtfertigende Notwehr wie auch exzessive Handlungen, welche die Grenzen der Notwehr punkto Intensität der Abwehrhandlung oder in zeitlicher Hinsicht überschreiten (sog. intensiver oder extensiver Notwehrexzess), setzen seitens des Angegriffenen voraus, dass er seine Abwehrhandlungen stets mit sogenanntem Verteidigungswillen ausführt. Der Täter muss also seine Abwehrhandlung bewusst und gewollt zum Zwecke der Abwehr eines Angriffes vornehmen (BGE 104 IV 1 f. S. 1; BGE 93 IV 81 ff. S. 83). Entsprechend müssten für die Annahme von Notwehr oder Notwehrexzess die Handlungen der Beschuldigten gegen A.\_\_\_\_\_ primär darauf gerichtet gewesen sein, das Fotografieren und insbesondere veröffentlichen oder weiterverschicken der bereits gemachten Fotos zu verhindern. Aus dem Verhalten der Beschuldigten lässt sich jedoch – entgegen ihren teilweise im späteren Strafverfahren gemachten Behauptungen – darauf schliessen, dass nicht die Verhinderung der Veröffentlichung der besagten Fotos, sondern vielmehr das Bedürfnis, den gesuchten

Spion, der bereits im Vorfeld des tt. Novembers 2016 Bilder aus der M.\_\_\_\_\_ bzw. von ihren Besuchern gemacht und der Presse zur Verfügung gestellt hatte, zu entlarven und ihn dafür zur Rechenschaft zu zie- hen. Anders lässt sich der Umstand, dass keiner der Beschuldigten je behauptete, von A.\_\_\_\_\_ verlangt zu haben, dass er die Fotos sofort lösche, nicht erklären. Auch hatten die Beschuldigten das Löschen der Bilder nicht selber an die Hand genommen, obwohl sich das Mobiltelefon von A.\_\_\_\_\_ mit den entsprechenden Fotos praktisch seit der Entdeckung des Fotografierens bis deutlich nach dem Eintreffen der Polizei in ihrer Gewalt befand. Vielmehr wurden die Geschädigten geschlagen, beschimpft, bespuckt und bedroht, von den durch A.\_\_\_\_\_ gemach- ten Fotos und seinen Chat-Verläufen mit J.\_\_\_\_\_ Beweisfotos erstellt und ihm und P.\_\_\_\_\_ schliesslich Geständnisse abgerungen, in welchen sie zugeben, für Geld für den Journalisten J.\_\_\_\_\_ fotografiert zu haben. Es ist nicht davon auszu- gehen, dass sich der Geschädigte in Anbetracht der Überzahl der Beschuldigten einer Löschung der Bilder widersetzt hätte, wenn dies denn von ihm verlangt wor- den wäre. Das Vorgehen der Beschuldigten schien somit vorwiegend von Wut

- 58 - und Rachegefühlen über den empfundenen Verrat ihres Glaubens bzw. ihrer Glaubensgemeinschaft durch den "Spion" A.\_\_\_\_\_ denn von einer Verteidigungs- haltung geprägt. Davon geht offenbar auch die Vorinstanz aus (vorinstanzliches Urteil E. III.12.3.4.). Nachdem es dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ am erforderlichen Abwehrwillen fehlte und A.\_\_\_\_\_ das Fotografieren längstens beendet hatte, sind weder die Voraussetzungen der Notwehr noch jene des Notwehrexzesses ge- ben.

### **E. 6.3.3**

Nach dem Gesagten ist hinsichtlich der Nötigung im Eingangsbereich somit weder eine Strafmilderung noch -minderung angezeigt. Die Tat war, wie darge- legt, vorwiegend dadurch motiviert, den bereits länger gesuchten "Spion" und "Verräter" zu entlarven, um ihn entsprechend zur Rechenschaft zu ziehen. Dieses Vergeltungsmotiv auf der einen Seite und die bereits erwähnte – bis zu einem gewissen Grad noch nachvollziehbare – Wut über das soeben festgestellte, aber bereits beendete Fotografieren führt unter dem Strich dazu, dass die objektive Tatschwere durch die subjektiven Tatkomponenten – entgegen der Vorinstanz – nicht relativiert wird. In Anwendung des Asperationsprinzips erscheint es – auch unter Einbezug des Beitrages dieser Tat zur Verschlimmerung der Gesamtsituati- on – angemessen, die Einsatzstrafe um 2 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

### **E. 6.4**

Gehilfenschaft zur Nötigung betreffend Zehnernote zum Nachteil A.\_\_\_\_\_s  
(Sachverhaltsabschnitt 3)

#### **E. 6.4.1**

In objektiver Hinsicht hat die Vorinstanz zutreffend erwogen, dass die Nöti- gung betreffend das in den Mund Stecken der Zehnernote durch den Mitbeschul- digten F.\_\_\_\_\_ im Vergleich zu den unter dem Tatbestand der Nötigung erfassten Taten noch als relativ leicht erscheint. Dies gilt umso mehr, als das angeklagte Herunterschlucken der Note nicht erstellt ist. Die angewendete Gewalt durch auf- drücken des Mundes bewegte sich ferner im sehr leichten Bereich und zog keine wesentlichen Schmerzen nach sich. Allerdings waren nur dank der Präsenz der um ihn herum versammelten Beschuldigten – mitunter auch B.\_\_\_\_\_ – und der bereits bestehenden Einschüchterung des Privatklägers keine weitergehenden Gewaltanwendungen erforderlich. Abgesehen von der kurzzeitigen, aber

nicht vernachlässigbaren Unannehmlichkeit, die der ekelerregende Vorgang mit sich

- 59 - brachte, bewegte sich die Beeinträchtigung der Integrität des Privatklägers im geringfügigen Bereich. Sodann ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte dieser Tat spontan anschloss. Das objektive Tatverschulden wiegt somit noch leicht. Erheblich strafmindernd fällt beim Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ ins Gewicht, dass er sich an der Tat nur untergeordnet als einer von vielen als Gehilfe beteiligte, indem er durch das Herumstehen in der Gruppe um den Privatkläger den Haupttäter F.\_\_\_\_\_ durch die signalisierte Zustimmung in seinem Vorhaben bestärkte und ferner einen Beitrag dazu leistete, dass der Privatkläger seinen Widerstand schliesslich aufgab und die Note in den Mund nahm.

#### **E. 6.4.2**

Auf der Seite der subjektiven Tatschwere fällt, anders als der für sich nicht verschuldenserhöhend zu berücksichtigende Vorsatz zur Tat bzw. deren Förderung, vorwiegend der niedere Beweggrund des Beschuldigten, an dieser Tat mitzuwirken, ins Gewicht. Die Tat diente einzig dem Zweck, den bereits eingeschüchterten und verängstigten Privatkläger zu demütigen und ihm seine Unterlegenheit und Ausgeliefertheit zu demonstrieren. Die bereits erwähnte Wut über das verbotene Fotografieren vermag diese besonders verwerflichen Motive nicht aufzuwiegen. Das subjektive Tatverschulden wirkt sich somit leicht verschuldenserhöhend aus. Wie bereits im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung erwogen, war die durch diese Nötigung erlittene Demütigung, die der Privatkläger gar als Folter beschrieb, trotz ihrer objektiv relativ geringen Schwere für diesen besonders einschneidend und hat ihn nachhaltig negativ beeindruckt. Die Tat leistete somit einen nicht unwesentlichen Beitrag zur eingangs beschriebenen Verschlimmerung der Gesamtsituation. Es erscheint somit gerechtfertigt, die Einsatzstrafe in Anbetracht seiner nur untergeordneten helferschaftlichen Beteiligung mit 1 Monat Freiheitsstrafe zu asperieren.

#### **E. 6.5**

Freiheitsberaubung zum Nachteil von P.\_\_\_\_\_ (Sachverhaltsabschnitte 19 inkl. 13)

##### **E. 6.5.1**

Im Hinblick auf die objektive Tatschwere ist massgeblich, dass der Geschädigte P.\_\_\_\_\_ während rund 1 ¼ Stunden in seiner Bewegungsfreiheit beschränkt wurde. Nachdem sich Tatumstände und Tatvorgehen – abgesehen von der leicht kürzeren Dauer – im Wesentlichen gleich wie bei der Freiheitsberau-

- 60 - bung zum Nachteil des Privatklägers A.\_\_\_\_\_ gestalteten, kann hinsichtlich der objektiven Tatschwere auf die diesbezüglichen Erwägungen verwiesen werden (oben E. IV.6.1.1.). Anzuführen ist, dass der Geschädigte P.\_\_\_\_\_ die Übergriffe auf seinen Freund zuvor bereits aus nächster Nähe mitbekommen hatte und insofern bei seiner Festsetzung durch den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ bereits entsprechend eingeschüchtert war, was sich der Beschuldigte und seine Mittäter zunutze machten. Insofern ist wiederum in gewissem Masse die bereits beschriebene Gesamtsituation von Relevanz, was wie dargelegt, im Rahmen des Umfangs der Asperation zu berücksichtigen ist. Wenngleich der Festnahme P.\_\_\_\_\_s bereits die Übergriffe und das Festhalten A.\_\_\_\_\_s vorgegangen waren, handelte es sich auch hier um eine spontane, ungeplante Aktion.

##### **E. 6.5.2**

Zur subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass sich sowohl die Beweggründe des Beschuldigten und seiner Mittäter wie auch die in gewissem Masse nachvollziehbare Wut über das Fotografieren in der Moschee im Rahmen dessen bewegten, was bereits zur Freiheitsberaubung zum Nachteil A.\_\_\_\_s beschrieben wurde (oben E. IV.6.1.2). Die Beschuldigten vermuteten in P.\_\_\_\_ einen Verbündeten A.\_\_\_\_s und damit einen weiteren "Spion" und "Verräter". Hinsichtlich der Verwerflichkeit der Beweggründe ist allerdings anzufügen, dass der Beschuldigte und seine Mittäter den Geschädigten P.\_\_\_\_ einzig deshalb in der Moschee festhielten, weil er mit dem Privatkläger befreundet war und sich gleichzeitig mit diesem in der Moschee aufhielt, ohne dass aber konkrete Hinweise darauf bestanden, dass er ebenfalls in der Moschee fotografierte oder entsprechende Informationen und Bilder mit Journalisten teilte. Damit wiegt das subjektive Tatverschulden im Vergleich zur Freiheitsberaubung betreffend A.\_\_\_\_ etwas schwerer. Unter Einbezug sämtlicher relevanten subjektiven und objektiven Tatkomponenten gestaltet sich das Tatverschulden angesichts der kürzeren Dauer der Freiheitsberaubung aber insgesamt dennoch als etwas leichter. Es erscheint angemessen, die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um 4 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

- 61 -

## **E. 6.6**

Nötigung betreffend Mobiltelefon und Sperrcode zum Nachteil P.\_\_\_\_s  
(Sachverhaltsabschnitte 14 und 15)

### **E. 6.6.1**

Hinsichtlich der Nötigung zur Übergabe des Mobiltelefons und zur Nennung des Sperrcodes zum Nachteil des Geschädigten P.\_\_\_\_ gilt in objektiver Hinsicht, was bereits zur gleichgelagerten Tat zum Nachteil A.\_\_\_\_s gesagt wurde (oben E. IV.6.3.1). Die erzwungenen Offenlegung der Inhalte auf seinem Mobiltelefon war zwar mit einem Eingriff in seine Privatsphäre verbunden, die aber – in Relation zu denkbaren, viel größeren Handlungen, die noch vom Tatbestand erfasst wären – verhältnismässig leicht wiegt. Im Gegensatz zum Privatkläger A.\_\_\_\_ traf den Geschädigten P.\_\_\_\_ allerdings keinerlei Mitverschulden, hatte er doch keine Fotos gemacht, sondern ging in der Moschee tatsächlich seinem Gebet nach. Entsprechend wurden auf dem Mobiltelefon P.\_\_\_\_s auch keine verfänglichen Bilder aus der Moschee oder Kontakte zum Journalisten J.\_\_\_\_ gefunden. Gleichzeitig legten die Beschuldigten mit Blick auf die Eingriffsintensität der Nötigungsmittel gegenüber der Tat zum Nachteil A.\_\_\_\_s ein weniger schwerwiegendes Verhalten an den Tag, erschöpften sich die angewendeten Nötigungsmittel doch im Packen am Arm und im Übrigen in verbalen Drohungen bzw. Drohgebärden. Es ist entsprechend von einem leichten objektiven Tatverschulden auszugehen.

### **E. 6.6.2**

Im Hinblick auf die subjektiven Tatkomponenten kann wiederum auf das bereits zur Wegnahme des Mobiltelefons des Privatklägers A.\_\_\_\_ verwiesen werden (oben E. IV.6.3.1.). Die objektive Seite der Tatkomponente wird durch die subjektive auch hier nicht relativiert. Insgesamt rechtfertigt aber insbesondere die Abwesenheit von Schlägen eine gegenüber der entsprechenden Nötigung A.\_\_\_\_s etwas geringere Erhöhung der Einsatzstrafe im Umfang von 1 Monat.

## **E. 6.7**

Fazit Tatkomponente

### **E. 6.7.1**

Nach dem Gesagten resultiert unter Berücksichtigung sämtlicher relevanten objektiven und subjektiven Tatkomponenten für die Delikte, die mit einer Freiheitsstrafe zu bestrafen sind, anhand des Tatverschuldens des Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten.

- 62 -

### **E. 6.8**

Täterkomponente

#### **E. 6.8.1**

Sodann ist die Täterkomponente zu bewerten. Hinsichtlich des Vorlebens des Beschuldigten kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. V.5.1.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Aus seiner Biographie ergeben sich keine Umstände, welche das strafbare Verhalten erklären würden. Sie bleibt deshalb ohne Auswirkungen auf die Strafzumessung. Im Übrigen sind auch seine persönlichen Verhältnisse in beruflicher und familiärer Hinsicht gegenüber dem vorinstanzlichen Urteil weitgehend unverändert geblieben (vorinstanzliches Urteil E. V.5.1.). Der Beschuldigte ist nach wie vor voll erwerbstätig und erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von knapp Fr. 5'300.– (Prot. II S. 87). Er lebt mit seiner Ehefrau, welche die Kinderbetreuung übernimmt, und ihren mittlerweile drei Kindern in einer gemeinsamen Wohnung in L.\_\_\_\_\_.

#### **E. 6.8.2**

Mit Blick auf das Nachtatverhalten wurde bereits erwähnt, dass der Beschuldigte seit Beginn des Strafverfahrens konsequent den Standpunkt vertrat, dass sich am Tatabend keinerlei Übergriffe auf die Geschädigten ereignet hätten. Dass er die Taten bzw. seine Tatbeteiligung abstreitet, darf jedoch – in Anbetracht des Grundsatzes, wonach sich die beschuldigte Person nicht selbst belasten muss – im Rahmen der Strafzumessung nicht straf erhöhend berücksichtigt werden und wirkt sich somit neutral aus. Gleiches gilt hinsichtlich der fehlenden Einsicht und Reue, ist diese doch Ausfluss dieses Bestreitens der Tat. Der Beschuldigte verfügt – wie ebenfalls bereits erwähnt – über eine Vorstrafe wegen grober Verkehrsregelverletzung, im Rahmen derer er zu einer bedingten Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu Fr. 50.– verurteilt wurde. Nachdem es sich dabei nicht um eine einschlägige Vorstrafe handelt, wirkt sich diese vorliegend nur – aber immerhin – geringfügig straf erhöhend aus, zeigen doch die vorliegend zu beurteilenden Straftaten, dass der Beschuldigte aus seiner im Tatzeitpunkt nur gerade zweieinhalb Jahre zurückliegenden Verurteilung keine nachhaltigen Lehren gezogen hat. Im Übrigen hat sich der Beschuldigte – soweit ersichtlich (Urk. 189) – seit der Tat im November 2016 zwar wohl verhalten. Dies stellt indes keine besondere Leistung dar und ist nicht strafmindernd zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_738/2014 vom 25. Februar 2015 E. 3.4). Insgesamt führt die Täterkomponen-

- 63 - te somit zu einer leichten Straferhöhung, die im Umfang von 1 Monat auf 21 Monate Freiheitsstrafe angemessen erscheint.

### **E. 6.9**

Mediale Vorverurteilung und Verfahrensdauer

### **E. 6.9.1**

Die Vorinstanz hat in ihrem Urteil eine Strafreduktion von 2 Monaten vorgenommen, da seit der Verhaftung der Beschuldigten über den Vorfall wiederholt und ausführlich in den Medien berichtet wurde und die Beschuldigten dabei teilweise als Salafisten bezeichnet und vorverurteilt worden seien (vorinstanzliches Urteil E. V.5.2.). Dass der vorliegende Prozess bereits seit dem Untersuchungsverfahren eine grosse mediale Präsenz erfuhr, dürfte unbestritten sein. Dass – wie sich aus den wenigen bei den Akten liegenden Berichterstattungen (Urk. 160/5/1-3) ergibt – eine gewisse mediale Vorverurteilung stattgefunden hat, lässt sich ebenfalls nicht ganz von der Hand weisen. So schienen zumindest Schlagzeilen wie "Todesdrohungen in L.\_\_\_\_\_: Darum stehen Salafisten vor Gericht" (Urk. 160/5/1) oder "Foltermethoden in der M.\_\_\_\_\_" (Urk. 160/5/2) das Ergebnis der damals anstehenden erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu Ungunsten der Beschuldigten etwas vorwegzunehmen. Auch fehlte in diesen beiden Artikeln etwa ein Hinweis auf die Unschuldsvermutung. Nichtsdestotrotz ergibt sich bei der Lektüre der genannten Artikel, dass weitgehend sachlich über die im Raum stehenden Vorwürfe berichtet und auch die Standpunkte der Beschuldigten dargelegt wurden. Entsprechend erscheint die mediale Vorverurteilung zwar in gewissem Masse vorhanden, rechtfertigt angesichts ihrer – soweit für das Gericht beurteilbar – nur geringen Schwere allerdings nur eine geringfügige Strafmindering. Der Beschuldigte hat es im Übrigen unterlassen, eine weitergehende mediale Vorverurteilung darzutun, wozu er nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedoch verpflichtet wäre, wenn er eine über das genannte Mass hinausgehende für ihn nachteilige Medienbelastung geltend macht und strafmindernd berücksichtigen will (Urteil des Bundesgerichts 6B\_853/2013 und 6B\_892/2013 vom 20. November 2014 E. 2.4.8. m.w.H.). Es erscheint folglich eine Strafminderung im Umfang von 1 Monat als angemessen.

### **E. 6.9.2**

In Anbetracht der langen Verfahrensdauer, welche sich im Berufungsverfahren insbesondere aufgrund der Einschränkungen durch die Covid-19-

- 64 - Pandemie zusätzlich verlängert hat, ist dem Beschuldigten sodann eine weitere Strafminderung von 1 Monat zu gewähren.

### **E. 6.10**

Ergebnis Gesamtfreiheitsstrafe Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte B.\_\_\_\_ für die Straftaten der mehrfachen Freiheitsberaubung, der mehrfachen Drohung sowie der mehrfachen Nötigung, für die wie dargelegt eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 19 Monaten zu verurteilen.

### **E. 6.11**

Gehilfenschaft zur Beschimpfung (Sachverhaltsabschnitte 9)

#### **E. 6.11.1**

Das Gesetz sieht für den Tatbestand der Beschimpfung in Art. 177 Abs. 1 StGB einen Strafrahmen von bis zu 90 Tagessätzen Geldstrafe vor.

#### **E. 6.11.2**

In objektiver Hinsicht ist relevant, dass es sich beim Bespucken einer Person um einen sehr deutlichen Ausdruck der Herabwürdigung handelt, die vorliegend gleich mehrfach

zum Ausdruck gebracht wurde. Überdies ist diese Form der Tätlichkeit geeignet, bei der betroffenen Person Ekel und zumindest vorübergehendes Unbehagen auszulösen, was vorliegend insbesondere deshalb relevant ist, weil davon auszugehen ist, dass der Speichel der Beschuldigten zumindest teilweise im Gesicht des Privatklägers landete. Dies birgt darüber hinaus auch ein gewisses erhöhtes Risiko für den Geschädigten, sich mit Krankheiten anzustecken.

### **E. 6.11.3**

Der Beschuldigte handelte mit Vorsatz, was aber für sich nicht straf erhöhend zu berücksichtigen ist. Zu den Beweggründen der Beschuldigten ist festzuhalten, dass die Herabwürdigung des Privatklägers direktes Handlungsziel darstellte. Damit gingen die Beschuldigten jedoch nicht über das hinaus, was zur Erfüllung des Tatbestandes der Beschimpfung notwendig ist, weshalb diesem Umstand auch keine gesonderte verschuldenserhöhende Wirkung zuzumessen ist. In gewisser Masse ist schliesslich auf subjektiver Seite erneut die Wut der Beschuldigten über das heimliche Fotografieren von Gläubigen in der Moschee verschuldensrelativierend zu berücksichtigen. Insgesamt ist somit von einem leichten Verschulden auszugehen.

- 65 -

### **E. 6.11.4**

Hinsichtlich der Täterkomponente kann sodann auf die Ausführungen oben (E. IV.6.8.) verwiesen werden, zumal der Beschuldigte auch hinsichtlich dieser Deliktsbeteiligung nicht geständig ist. Diese wirkt sich aufgrund der Vorstrafe aber auch hier geringfügig straf erhöhend aus. Erheblich strafmindernd ist beim Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ dagegen zu berücksichtigen, dass er sich nur der Gehilfenschaft schuldig gemacht hat, indem er seine spuckenden Mitbeschuldigten durch die Signalisierung seiner Zustimmung in ihrem Vorgehen bestärkte.

### **E. 6.11.5**

Gemäss Art. 177 Abs. 2 StGB kann das Gericht von einer Strafe absehen, wenn der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zur Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben hat. Die Berücksichtigung einer solchen Provokation setzt voraus, dass der Täter sie unmittelbar, das heisst in der durch das ungebührliche Verhalten erregten Gemütsbewegung und ohne Zeit zu ruhiger Überlegung zu haben, beantwortet. Zwar handelte es sich beim Bespucken A.\_\_\_\_s durch die Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_, F.\_\_\_\_ und des Jugendlichen durchwegs um eine Reaktion auf die angebliche Entlarvung A.\_\_\_\_s als den bereits länger gesuchten Spion bzw. Verräter, welcher im Vorfeld des Tatabends Informationen über Personen und Inhalte von Predigten an die Presse weitergegeben habe. Das heimliche Fotografieren in der Moschee trotz der expliziten Verbotshinweise ist als ungebührlich zu qualifizieren, und die beschriebene Erregung – insbesondere aufgrund der Kontakte des Privatklägers zu einem einschlägig bekannten Journalisten (J.\_\_\_\_) – bis zu einem gewissen Grad verständlich. In Anbetracht der Vorgeschichte (frühere Veröffentlichung von brisanten Predigten und Bilder der Moschee bzw. von Moscheebesuchern, durch welche die M.\_\_\_\_ und ihre Benutzer medial in Verruf geraten waren) bestehen keine Zweifel daran, dass die Mitbeschuldigten mit dem Bespucken primär die angeblichen Verfehlungen bzw. des Verrats A.\_\_\_\_s lange vor dem Tatabend zu sanktioniert beabsichtigten. Entsprechend fehlt es bei ihren Handlungen bereits an der notwendigen Unmittelbarkeit der Reaktion auf das ungebührliche Verhalten des

Privatklägers. Ohne- hin überstieg das mehrfache Bespucken des Privatklägers durch die Beschuldig- ten sodann den Grad an straffreier Selbstjustiz, welche Art. 177 Abs. 2 StGB noch zulässt. Eine Strafbefreiung kommt nach dem Gesagten nicht in Frage. Dies gilt auch für jene Beschuldigten, die sich der Gehilfenschaft strafbar gemacht haben.

- 66 -

#### **E. 6.11.6**

Insgesamt erscheint ein Strafmass von 15 Tagessätzen Geldstrafe als an- gemessen. Aufgrund der langen Verfahrensdauer ist dem Beschuldigten wiede- rum eine Reduktion im Umfang von 5 Tagessätzen auf 10 Tagessätze Geldstrafe zu gewähren.

#### **E. 6.11.7**

Die Tagessatzhöhe ist gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Urteils zu bemessen, insbe- sondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen unter Einbezug des Lebensaufwands, allfälliger Familien- und Unterstützungspflichten sowie dem Existenzminimum (BGE 142 IV 315 E. 5). Der Beschuldigte verfügt wie bereits dargelegt über ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'300.–. Unter Berück- sichtigung der praxisgemässen Abzüge (20% pauschal, 15% für nicht erwerbstä- tige Ehepartnerin sowie 15% und 12.5% für die beiden Kinder) erscheint es an- gemessen, den Tagessatz auf Fr. 80.– festzulegen.

#### **E. 6.11.8**

Im Ergebnis ist der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ für die Gehilfenschaft zur Be- schimpfung mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 80.– zu bestrafen.

#### **E. 6.12**

Tätlichkeiten zum Nachteil A.\_\_\_\_\_s (Sachverhaltsabschnitt 7)

##### **E. 6.12.1**

Der Beschuldigte ist ferner – zusätzlich zu den bereits im Zug der hiavor bewerteten Nötigung abgegoltenen Ohrfeigen – weiterer mittäterschaftlich began- gener Tätlichkeiten im Gebetsraum gemäss Sachverhaltsabschnitt 7 schuldig. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Einwirkungen auf den Privatkläger um Ohrfeigen gehandelt hat. Wenngleich diese nicht besonders stark oder schmerzhaft gewesen sein dürften – wovon aufgrund des Fehlens entspre- chender Angaben des Privatklägers zu Gunsten der Beschuldigten auszugehen ist – handelte es sich dennoch um physische Einwirkungen, die keineswegs zu bagatellisieren sind und die mit Blick auf all jene Handlungen, die der Tatbestand der Tätlichkeit bereits als strafbare Beeinträchtigung erfasst (z.B. Bewerfen mit einem Gegenstand, Zerzausen einer kunstvollen Frisur, Haarabschneiden, Be- giessen mit Flüssigkeit, vgl. ROTH/KESHELAVA, in Basler Kommentar StGB II, 4. Auflage 2019, N 3 zu Art. 126 StGB), von gewissem Gewicht sind. Relevant ist

- 67 - ferner, dass es sich nicht nur um eine, sondern um mehrere Ohrfeigen handelte, wobei der Beschuldigte teilweise auch selber zugeschlagen hat. In subjektiver Hinsicht sind wiederum die bereits mehrfach erwähnten Rachemotive in Kombina- tion mit ihrer – wenn auch nur in beschränktem Masse nachvollziehbarer – Wut über das unerwünschte heimliche Fotografieren A.\_\_\_\_\_s zu berücksichtigen. Der Beschuldigte handelte sodann mit direktem Vorsatz, was für sich jedoch nicht zu einer Straferhöhung führt.

### **E. 6.12.2**

In Anbetracht der bereits erwähnten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten, die sich seit dem vorinstanzlichen Urteil nur geringfügig verändert haben (vgl. hiervor: leicht höheres Monatseinkommen, neu ca. Fr. 5'300.– netto; kein Vermögen; vgl. Prot. II S. 87), erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte Busse in der Höhe von Fr. 500.– als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

### **E. 6.12.3**

Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen festzusetzen.

## **E. 7**

Vollzug

### **E. 7.1**

Die Vorinstanz hat die Rechtslage zu den Voraussetzungen des bedingten Aufschubs von Strafen zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. VI.1.).

### **E. 7.2**

Der Beschuldigte ist rund zweieinhalb Jahre vor den vorliegend zur Beurteilung stehenden Taten zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen verurteilt worden. Die vorliegenden Delikte ereigneten sich zwar ausserhalb der mit damaligem Urteil des Obergerichts Zürich angesetzten zweijährigen Probezeit, weshalb sich die Frage des Widerrufs der damals bedingt aufgeschobenen Geldstrafe nicht stellt. Gemäss Art. 42 Abs. 2 aStGB sind aber aufgrund dieser Vorstrafe für die erneute Anordnung des bedingten Vollzugs der vorliegend ausgesprochenen Freiheits- und Geldstrafen besonders günstige Umstände erforderlich. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Vorstrafe gegenüber den hier fraglichen Delikten nicht einschlägig ist. Die vorliegenden Taten liegen gegenüber dem im Jahr 2012

- 68 - begangenen Strassenverkehrsdelikt in einem ganz anderen Deliktsfeld. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, ist auch nicht unbeachtlich, dass den vorliegenden Delikten sehr singuläre Umstände zugrunde lagen, die ihren Ursprung in der kritischen Medienberichterstattung rund um die M.\_\_\_\_\_ hatten und sich entsprechend nicht ohne Weiteres wiederholen dürften. Überdies ist die M.\_\_\_\_\_ mittlerweile geschlossen. Ferner spricht für eine gute Legalprognose, dass der Beschuldigte sich seit dem am 11. November 2016 begangenen Taten und damit seit fast fünf Jahren wohl verhalten hat (Urk. 189). Auch haben sich seine persönlichen und familiären Umstände seit der Tat erheblich verändert. So ist der Beschuldigte seit dem Jahr 2017 mittlerweile Vater von drei Kindern geworden, mit denen er mit seiner Ehefrau zusammenlebt. Nachdem sich seine Ehefrau um die Kinderbetreuung kümmert, ist der Beschuldigte die einzige Einkommensquelle für die junge Familie. Entsprechend muss er sich bewusst sein, dass weitere Delinquenz und entsprechende Sanktionen bzw. ein allfälliger Widerruf der vorliegenden Freiheitsstrafe seine Familie in ein Leben am Existenzminimum zwingen würde. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte sich dieser Verantwortung gegenüber seiner Familie bewusst ist und diese gegenüber dem damaligen Tatzeitpunkt gesteigerte Verantwortung in erhöhtem Masse geeignet ist, ihn von weiteren Straftaten abzuhalten. Ferner scheint sich auch seine berufliche Situation seit dem letzten Stellenverlust im Januar 2017 und nachfolgender vorübergehender Arbeitslosigkeit stabilisiert zu haben. Der Beschuldigte ist seit

September 2018 im kauf- männischen Bereich – heute als Logistikmanager – in einer Festanstellung tätig (Prot. I S. 48; vorinstanzliches Urteil E. V.5.1.; Prot. II S. 86). Es ist ferner davon auszugehen, dass die 178 Tage, die der Beschuldigte im Rahmen der vorliegen- den Strafuntersuchung in Untersuchungshaft verbracht hat, ihn nachhaltig beein- druckt haben und er sich entsprechend sehr bewusst sein dürfte, welche ein- schneidenden Konsequenzen eine künftige Nichtbewährung hätte. Dass der Be- schuldigte vorliegend – wie dargelegt – zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen ist, dürfte somit genügend abschreckende Wirkung zeitigen, um ihn künftig von weite- rer Delinquenz abzuhalten. In Anbetracht der Gesamtumstände können die für ei- nen erneuten Strafaufschub erforderlichen besonders günstigen Umstände vorlie- gend somit bejaht werden und die Freiheitsstrafe ist bedingt aufzuschieben. Das

- 69 - gilt vorliegend auch für die zusätzlich ausgesprochene geringe Geldstrafe, ist angesichts des Umstands, dass der Beschuldigte vorliegend auch zu einer Busse verurteilt wird, die er zu bezahlen hat, doch nicht davon auszugehen, dass der zusätzliche Vollzug dieser geringfügigen Geldstrafe einen massgeblichen präven- tiven Effekt zeitigen würde. Gleichsam erscheint angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte mit dieser Busse immerhin eine direkt spürbare Folge seiner Ta- ten zu ertragen hat, auch das Aussprechen einer Verbindungsbusse im Hinblick auf die bedingt aufzuschiebende Freiheitsstrafe als nicht notwendig. Nachdem sich der Beschuldigte seit der Tat im November 2016 und damit bereits seit fast fünf Jahren bewährt hat, erscheint es zum heutigen Zeitpunkt auch nicht mehr er- forderlich, wie noch die Vorinstanz eine verlängerte Probezeit anzusetzen. Die Probezeit ist somit auf die übliche Dauer von 2 Jahren festzusetzen.

## **E. 8**

Fazit

### **E. 8.1**

Im Ergebnis ist der Beschuldige B.\_\_\_\_\_ für die am tt. November 2016 be- gangenen Taten insgesamt mit einer Freiheitsstrafe von 19 Monaten sowie einer Geldstrafe von 10 Tagessätze zu Fr. 80.–, beide bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren, zu bestrafen. Die erstandene Untersuchungshaft von 178 Tagen (21. Februar 2017 bis 17. August 2017) wird an die Freiheitsstrafe ange- rechnet (Art. 51 StGB). Zusätzlich ist für die Tätlichkeit eine Busse von Fr. 500.– auszusprechen, die im Falle der schuldhaften Nichtbezahlung in eine Ersatzfrei- heitsstrafe von 5 Tagen umgewandelt werden kann. V. Landesverweisung 1. Ausgangslage

## **E. 9**

Das erstinstanzliche Kostendispositiv gemäss Dispositivziffern 12 und 13 wird bestätigt.

## **E. 10**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 20.– Kostenanteil EDV-Datensicherung KaPo Fr. 15'000.– amtliche Verteidigung Fr. 2'071.45 Anteil unentgeltliche Verbeiständung (1/7)

## **E. 11**

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden – mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklä- gerschaft – zu drei Fünfteln dem Beschuldigten auferlegt und im Übrigen (2/5) auf die Gerichtskasse genommen. Die

Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Kostenaufgabe vorbehalten. Die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft im Berufungsverfahren werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

#### **E. 12**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (übergeben)

- 101 - – den Vertreter der Privatklägerschaft, dreifach für sich und die Privatkläger 1 und 2 (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – den Vertreter der Privatklägerschaft, dreifach für sich und die Privatkläger 1 und 2 und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" sowie mit Formular A – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG).

#### **E. 13**

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 102 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 15. September 2021  
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter Dr. Bussmann MLaw Andres  
Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.